

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

und

VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 19. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung	2
1. Ausgangslage.....	3
1.1. Einleitung	3
1.2. Fragestellungen	4
2. Kommission Justizreform	6
3. Vernehmlassungsverfahren.....	8
4. Grundfragen der Justizreform.....	9
4.1. Zahl und regionale Gliederung der Kreisgerichte.....	9
4.1.1. Gerichtsorganisation der laufenden Amtsdauer (2003-2009): Acht Kreisgerichte	9
4.1.2. Neue Gerichtsorganisation ab 1. Juni 2009: Sieben Kreisgerichte	9
4.1.3. Standort des Kreisgerichtes Wil	12
4.2. Kassationsgericht.....	13
4.3. Handelsgericht	14
4.4. Schlichtungsbehörden	14
4.4.1. Ist-Zustand / Handlungsbedarf	14
4.4.2. Künftige Organisation der Schlichtungsbehörden.....	16
4.5. Juristisches Personal bei den Kreisgerichten	17
4.5.1. Ist-Zustand.....	17
4.5.2. Einzelrichterin oder Einzelrichter als neue eigenständige Richterkategorie der ersten Instanz	18
4.6. Wahl der Kreisgerichte	22
4.6.1. Beibehaltung der Volkswahl.....	22
4.6.2. Neue Wählbarkeitvoraussetzungen.....	23
4.7. Selbstständige Justizverwaltung.....	25
4.8. Weitere Fragen	26
4.8.1. Kantonales erstinstanzliches Kriminalgericht	26
4.8.2. Kammersystem bei den Kreisgerichten.....	26
4.8.3. Rekurs gegen vorsorgliche Massnahmen im Familienrecht.....	27
4.8.4. Sachliche Zuständigkeit in zweiter Instanz	27
4.8.5. Controlling.....	28
4.8.6. Zweistufige externe Verwaltungsrechtspflege	28
4.8.7. Änderungen bei den Massnahmen gegen häusliche Gewalt	30
5. Ergänzende Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	30
6. Kostenfolgen	33
6.1. Rahmenbedingungen für Einsparungen bei der Justiz	33
6.2. Schlichtungsstellen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten	33
6.3. Kreisgerichte	33
6.3.1. Infrastruktur.....	34
6.3.2. Personal.....	34

6.4. Kantonsgericht	36
6.5. Versicherungsgericht.....	37
6.6. Überblick	38
7. Anträge	39
Beilagen:	
1. Ist-Zustand: 8 Kreisgerichte.....	40
2. Neue Gerichtsorganisation: 7 Kreisgerichte.....	41
3. Heutige Kreisgerichte – Übersicht	42
4. Übersicht über die Fallzahlen an den Kreisgerichten von 1997 bis 2005 (einschliesslich Kreisgerichtspräsident, Familienrichter und Arbeitsgericht, ohne Haftrichter)	43
Entwürfe:	
– IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz	44
– VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter	61

Zusammenfassung

Bis zur neuen Kantonsverfassung (Vollzugsbeginn am 1. Januar 2003) bildeten die Bezirke die Grundlage der Gerichtsorganisation. Die Bezirke St.Gallen und Rorschach hatten je ein Bezirksgericht; bei den übrigen Bezirken waren je zwei zu einem Gerichtskreis zusammengeschlossen. Auf Beginn der laufenden Amtsdauer (2003 bis 2009) wurden die Wahlkreise für die Kreisgerichte dort zusammengelegt, wo zwei Bezirke/Wahlkreise einen Gerichtskreis bildeten. An Stelle der ursprünglich 14 Bezirksgerichte bestehen heute acht Kreisgerichte. Da mit der neuen Kantonsverfassung die Bezirke aufgehoben und die Wahlkreise für den Kantonsrat neu festgelegt wurden, bestehen teilweise erhebliche Abweichungen zu den Gerichtskreisen. Dies gilt insbesondere für die heutigen Wahlkreise St.Gallen, Wil und Toggenburg. Diese Abweichungen sind staatspolitisch unbefriedigend. Da die Kreisgerichte vom Volk gewählt werden, berücksichtigt das vorgeschlagene Modell für eine neue Gerichtsorganisation die Gebietseinteilung, die mit der neuen Kantonsverfassung in Form der Wahlkreise geschaffen wurde: Sechs Gerichtskreise, die sich mit den Wahlkreisen decken, sowie Werdenberg und Sarganserland, die wie bisher einen gemeinsamen Gerichtskreis bilden. Das Kreisgericht Untertoggenburg-Gossau wird aufgehoben bzw. in die Kreisgerichte St.Gallen, Toggenburg und Wil integriert. Der Standort des Kreisgerichtes Wil ist in Flawil.

An der Volkswahl der Kreisgerichte wird festgehalten, nachdem das Vernehmlassungsverfahren gezeigt hat, dass die unmittelbare Abstützung der richterlichen Gewalt im Volk nach wie vor stark gewichtet wird. Zur Qualitätssicherung werden neue Wahlvoraussetzungen eingeführt. So wird verlangt, dass die hauptamtlichen und die fest angestellten nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter über einen juristischen Hochschulabschluss oder ein schweizerisches Anwaltspatent verfügen. Die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident kann einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis als gleichwertig anerkennen. Zudem muss die Kandidatin oder der Kandidat über mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügen. Die Vermittlerinnen und Vermittler, die keine Entscheidungsbefugnisse haben, sollen dagegen neu nicht mehr von den Stimmberechtigten der Gemeinde, sondern vom Gemeinderat gewählt werden.

Im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren werden heute rund 80 Prozent der Fälle von einer Person (Kreisgerichtspräsidentin oder Kreisgerichtspräsident, Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber mit einzelrichterlichen Befugnissen) und 20 Prozent von einem Kollegialgericht entschieden. Die in den letzten Jahren erfolgte Verlagerung auf Einzelgerichte schlägt sich in der neuen Gerichtsorganisation nieder, die Einzelrichterinnen und Einzelrichter als eigenständige Richterкатегorie vorsieht. Sie treten an die Stelle von Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten, deren Zahl auf zwei (St.Gallen: drei) je Gerichtskreis reduziert wird, und von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, die in der neuen Organisation keine einzel-

richterlichen Befugnisse mehr haben. Die Präsidentinnen und Präsidenten werden in erster Linie die Funktion der oder des Vorsitzenden im Gerichtskollegium ausüben. Daneben werden weiterhin die Familienrichterrinnen und Familienrichter für Familiensachen zuständig sein. Die nebenamtlichen Laienrichterrinnen und Laienrichter kommen als Beisitzerinnen und Beisitzer in den Kollegialgerichten zum Einsatz. Den Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten obliegt weiterhin auch die administrative Leitung des Gerichtes, wobei eine oder einer als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter eingesetzt wird.

Neben dem Kanton St.Gallen kennt nur noch der Kanton Zürich ein Kassationsgericht. Im Bereich der Strafrechtspflege ist bereits mit Erlass des Strafprozessgesetzes auf das Kassationsgericht verzichtet worden. Das ausschliesslich aus nebenamtlichen Mitgliedern bestehende Kassationsgericht hat nur noch wenige zivilrechtliche Fälle zu bearbeiten. Es rechtfertigt sich nicht, für eine geringe Fallzahl ein selbstständiges Gericht aufrechtzuerhalten, weshalb das Kassationsgericht abgeschafft wird.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zum Streitwert von Fr. 30'000.– werden heute ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren von den paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgerichten entschieden. Neu soll auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten dem Gerichtsverfahren ein eigentliches Schlichtungsverfahren vorgelagert sein. Je Gerichtskreis wird eine nebenamtliche, paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsstelle eingerichtet. Arbeitsrechtliche Klagen werden in Zukunft von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird sodann der Rekurs gegen vorsorgliche Massnahmen im Familienrecht wieder eingeführt. Schliesslich wird die Selbstverwaltung der Justiz gestärkt, indem dem Kantonsgericht und dem Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem Voranschlag der Gerichte das Recht eingeräumt wird, vor dem Kantonsrat Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz (sGS 941.1; abgekürzt GerG) [22.06.14], einschliesslich den Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (sGS 941.10) [23.06.03].

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Mit dem Gerichtsgesetz vom 2. April 1987 hat der Kanton St.Gallen seine Gerichtsorganisation und die Grundfragen der Gerichtsverfahren in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege umfassend überholt und in einem besonderen Gesetz neu geregelt. Daran schlossen sich Totalrevisionen des Zivilprozessrechts (Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990 [sGS 961.2; abgekürzt ZPG]) und des Strafprozessrechts (Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999 [sGS 962.1; abgekürzt StP]) an. Damit wurde die Zivil- und Strafrechtspflege den veränderten Anschauungen und Bedürfnissen angepasst. Mit Nachträgen wurden in der Folge verschiedene Anpassungen an geändertes Bundesrecht bzw. neue Verhältnisse vorgenommen.

Der Kanton St.Gallen verfügt grundsätzlich über eine leistungsfähige und moderne Justiz. Gleichwohl besteht ein Handlungsbedarf, da eingetretene Entwicklungen weitere Reformen in der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht erfordern. Ein erster Schritt erfolgte mit dem III. Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 7. November 2002 (nGS 38-54). Jene Vorlage umfasste im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Infolge der Aufhebung der Bezirke durch die neue Kantonsverfassung wurden die Bezirksgerichte in Kreisgerichte umbenannt und die Gerichtskreise neu definiert.
- Die Zahl der nebenamtlichen Richter wurde herabgesetzt und die im Zug des neuen Scheidungsrechts eingeführten Familienrichter wurden ins ordentliche Recht übergeführt.
- Den Gerichtsschreibern wurden auf Stufe der Kreisgerichte Rechtsprechungskompetenzen im summarischen Verfahren übertragen.

In ihrer Botschaft vom 3. April 2002 zum III. Nachtrag zum Gerichtsgesetz wies die Regierung bereits darauf hin, dass weitere Reformschritte folgen müssten. Zum Zweck einer umfassenden Bestandesaufnahme und gründlichen Diskussion der weiteren Justizreform wurde die Einsetzung einer Expertenkommission in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Beratungen des III. Nachtrags zum Gerichtsgesetz und des Massnahmenpakets 2004 bestätigte der Kantonsrat diese Einschätzung und Absicht der Regierung.

Mit dieser Vorlage unterbreitet die Regierung weitere Reformvorschläge, die gute Rahmenbedingungen für eine moderne, schlanke und leistungsfähige Justiz sicherstellen sollen. Diese Reform soll auf den Beginn der nächsten Amtsdauer der Gerichte, d.h. auf den 1. Juni 2009, umgesetzt werden.

Auf Bundesebene sind zurzeit Gesetzesvorlagen zur Vereinheitlichung sowohl des Zivilprozessrechts als auch des Strafprozessrechts in der Beratung. Die künftige Schweizerische Zivilprozessordnung (Botschaft und Entwurf des Bundesrates vom 28. Juni 2006; im Folgenden: Botschaft zum E-ZPO) hat grundsätzlich keinen massgeblichen Einfluss auf die kantonale Gerichtsorganisation. Der E-ZPO enthält nur Vorgaben hinsichtlich der Gerichtsorganisation, soweit dies für einen einheitlichen Verfahrensgang notwendig ist. In den folgenden Ausführungen wird auf mögliche Änderungen für den st.gallischen Zivilprozess hingewiesen. Die Strafprozessordnungen der Kantone weichen erheblich stärker von einander ab als die Zivilprozessordnungen. Die Schweizerische Strafprozessordnung (Botschaft und Entwurf des Bundesrates vom 21. Dezember 2005, BBI 2005, 1085 ff.) wird vor allem Auswirkungen auf das Untersuchungsverfahren haben, wobei das vorgeschlagene Modell der st.gallischen Behördenorganisation nahe kommt.

1.2. Fragestellungen

In organisatorischer Hinsicht ist insbesondere bedeutsam, dass mit der neuen Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) die Bezirke aufgehoben und dadurch teilweise abweichende Wahlkreise entstanden sind (vgl. Art. 37 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121 KV für den Kantonsrat und Art. 39 Abs. 2 KV in Verbindung mit Art. 3 GerG für die Gerichtskreise). Mit dem Strafprozessgesetz erfolgte eine umfassende Neuorganisation der Strafuntersuchungsbehörden. Diese Reform hatte auch Auswirkungen auf die Gerichte (Einführung des Haftrichters, Abschaffung der direkt geleiteten Straffälle, Änderungen der Spruchkompetenz usw.). Sodann hat das neue Scheidungsrecht, mit welchem die verschuldensunabhängige Scheidung eingeführt wurde, zu einem neuen Scheidungsverfahren geführt. Die weit überwiegende Zahl der Scheidungen und Trennungen wird heute einvernehmlich vor der Familienrichterin oder dem Familienrichter abgewickelt. Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht mehr um einen klassischen Zivilprozess, bei dem sich zwei Parteien in der Kläger- und Beklagtenrolle gegenüberstehen. Infolgedessen wurde dafür ein neues Verfahren geschaffen, das in der Verordnung über das Scheidungsverfahren (sGS 961.22) geregelt ist. Gleichzeitig wurde damit die auch in anderen Rechtsbereichen insbesondere durch Änderungen in der Spruchkompetenz bewirkte Verlagerung von Kollegialgerichtsentscheiden hin zu Einzelrichterentscheiden fortgeführt. Im Weiteren hat der Kantonsrat im Rahmen des Massnahmenpakets 2004 die in Aussicht genommene Justizreform mit verschiedenen Erwartungen zu finanziellen Einsparungen ergänzt. Im Einzelnen haben sich danach folgende Fragestellungen ergeben:

a) aus der Botschaft der Regierung zum III. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (ABI 2002, 841 ff.):

- Soll das Vermittlungsverfahren weiter in den Gemeinden geführt werden und obligatorisch bleiben oder soll es zu einem freiwilligen, aber staatlich geförderten Mediationsangebot umgewandelt werden?
- Sollen die Arbeitsgerichte in der bisherigen Form bestehen bleiben oder sich zu besonderen Schlichtungsstellen entwickeln?
- Sollen die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte zu etwa gleich grossen regionalen Einheiten zusammengefasst werden?
- Sollen in den Gerichten spezialisierte Kammern, insbesondere für Familienrecht, Vertragsrecht und Strafrecht gebildet werden?
- Soll allenfalls, wie bei der Totalrevision des Strafprozesses schon einmal diskutiert, ein kantonales Kriminalgericht für die erstinstanzliche Behandlung schwerer Strafsachen geschaffen werden?
- Welche Stellung soll dem Kassationsgericht zukommen?
- Sollen die Gerichtsschreiber ihre Hauptaufgabe als Urteilsredaktoren behalten oder zu «Richter-Assistenten» bzw. «Junior-Richtern» werden?
- Soll der Rechtsweg, soweit künftig vom Bundesrecht nicht ohnehin vorgeschrieben, insbesondere auch für Zwischenentscheide konsequent nach dem Grundsatz «zwei Gerichtsinstanzen im Kanton» geregelt werden?

b) aus den Beratungen des Grossen Rates zum III. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (ProtGR 2000/2004 Nr. 337):

- Können die Gerichtskreise der erstinstanzlichen Gerichte mit den Wahlkreisen des Kantonsrates in Übereinstimmung gebracht werden? Können allenfalls mehrere Wahlkreise zu einem Gerichtskreis zusammengelegt werden?
- Ist die «Kategorisierung» verschiedener Laienrichter beizubehalten (Familienrichter mit/ohne einzelrichterliche Befugnisse, andere Beisitzer)?
- Sollen den Gerichtsschreibern richterliche Befugnisse eingeräumt werden? Ist ihre Stellung allenfalls grundsätzlich zu überdenken?

c) aus dem Kantonsratsbeschluss zum Massnahmenpaket 2004 (ABI 2003, 1572 ff.):

- Abschnitt III. Ziff. 1 Abs. 2: Zudem wird die Regierung eingeladen, bei allen Gerichten, vorab beim Kantonsgericht, den Kreisgerichten, dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht und der Verwaltungsrekurskommission sowie bei den Strafuntersuchungsbehörden Rationalisierungsmassnahmen mit einem Entlastungspotenzial von insgesamt rund 1 Mio. Franken zu prüfen und gegebenenfalls Antrag zu stellen. Sie soll sich dabei abstützen auf die Entwicklungen der Tätigkeiten von Justiz- und Untersuchungsämtern in den letzten 5 bis 10 Jahren sowie die Auswirkungen daraus auf den Stellenplan berücksichtigen.
- Abschnitt III. Ziff. 10: Die Regierung wird eingeladen, die Arbeitsbelastung des Kantonsgerichtes zu prüfen und allenfalls Antrag zu stellen, die Zahl der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter anzupassen.

d) aus dem Kantonsratsbeschluss zum Massnahmenpaket 2004: ergänzende Aufträge (ABI 2003, 2208 f.):

- Ziff. 2.6: Die Regierung wird eingeladen, eine Expertenkommission Justizreform einzusetzen und zu beauftragen, Vorschläge für eine Reduktion und Neuorganisation der Gerichtskreise für die nächste Amtsdauer (2009 bis 2015) zu unterbreiten.

e) aus Ziff. 3.8 der Botschaft der Regierung zum Massnahmenpaket 2004 (ABI 2003, 2661 ff.):

- Wieviele Richterstellen sind am Kantonsgericht erforderlich?
- Ist allenfalls mit zusätzlicher Gerichtsschreiberkapazität ein Ausgleich zu schaffen?

f) aus der Motion 42.06.19 (Selbstständigkeit der Justizverwaltung):

- Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat im Rahmen der Justizreform Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Gerichtsgesetz zu unterbreiten mit dem Ziel, den Gerichten im Fall abweichender Anträge beim Voranschlag einen direkten institutionalisierten Zugang zum Kantonsrat zu schaffen.

2. Kommission Justizreform

Am 24. Februar 2004 setzte die Regierung die Kommission Justizreform ein und genehmigte den vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegten Projektauftrag. Als Kommissionspräsident wurde Rechtsanwalt Dr. Michael Hüppi, St.Gallen, eingesetzt. In der Kommission waren folgende Organisationen und Behörden vertreten: Kantonsgericht, Kassationsgericht, Verwaltungsgericht, Staatsanwaltschaft, Anwaltsverband, Verband der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Verband der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Verband der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Interessengemeinschaft Laienrichterinnen und Laienrichter, Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, Justiz- und Polizeidepartement. Die Kommission führte neun mehrheitlich ganztägige Sitzungen durch. Zwischen den Sitzungen wurden einzelne Themenbereiche in Subgruppen vertieft. Die Kommission erstattete der Regierung am 30. September 2004 einen Zwischenbericht und am 14. April 2005 den Schlussbericht mit ihren Empfehlungen, die auf einfachen Mehrheitsentscheiden beruhen.

Kernfrage der Untersuchungen der Kommission Justizreform bildete die neue Gerichtskreiseinteilung für die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte. Die Kommission hat ein Modell mit vier Gerichtskreisen und ein Modell mit sechs Gerichtskreisen näher geprüft. Sie kam durch Mehrheitsbeschluss zur Empfehlung, dass auf die nächste Amtsdauer vier Gerichtskreise zu bilden seien, wobei auf die Volkswahl der Gerichte zu verzichten sei.

Der Schlussbericht der Kommission Justizreform kommt zusammengefasst zu folgenden Erkenntnissen und Empfehlungen:

a) Gerichtsorganisation:

Das Modell vier Gerichtskreise ist geeignet, die Probleme zu bewältigen, die seitens der künftigen eidgenössischen Revisionsvorhaben auf den Kanton St.Gallen zukommen werden (Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Zivilprozessordnung sowie Totalrevision des Vormundschaftsrechts). Seitens der Zivil- und Strafjustiz ist eine Übereinstimmung mit den bisher regional organisierten Untersuchungsämtern anzustreben, was konkret zur Schaffung von vier Gerichtskreisen führen würde. Bei Bedarf ist es im Modell vier Gerichtskreise jederzeit möglich, mittels Kammerbildung die Spezialisierung und Qualität sicherzustellen.

Das Handelsgericht ist unter der Voraussetzung, dass für Entscheide des Handelsgerichtes der Grundsatz der «double instance» innerkantonal keine Anwendung findet, in der bisherigen Stellung und Zusammensetzung beizubehalten.

Das Kassationsgericht ist abgestimmt auf das Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung abzuschaffen, falls ihm bis dahin keine neuen Aufgaben zugewiesen werden können oder sollen.

Auf die Schaffung eines erstinstanzlichen Kriminalgerichtes ist zu verzichten. Insbesondere beim Modell vier Gerichtskreise kann eine Spezialisierung erwartet werden, welche einen Verzicht auf ein erstinstanzliches Kriminalgericht rechtfertigt.

b) Gerichtspräsident:

Im Rahmen der Neuorganisation ist die Zahl der Gerichtspräsidenten – welche historisch gewachsen ist – abzubauen. Beim Modell vier Gerichtskreise genügt nach Ansicht der Kommission der Einsatz von drei Gerichtspräsidenten pro Gerichtskreis. Dem Gerichtspräsidenten obliegt neben der Tätigkeit als Einzelrichter der Vorsitz im Kollegialgericht sowie (jeweils einem Gerichtspräsidenten) die Geschäftsleiterfunktion des Kreisgerichtes.

c) Einzelrichter:

Die traditionellen Kollegialgerichte erster Instanz haben im Verlauf der letzten Jahrzehnte an Bedeutung verloren und werden weiter an Bedeutung einbüßen. Dafür ist der Bedarf an Einzelrichtern gestiegen. Die Neuorganisation bedingt den Abbau der Zahl der Gerichtspräsidenten und den Ausbau der Einzelrichterstellen. Auf Ebene der Kreisgerichte werden zwei Hauptkategorien von Richtern tätig sein, nämlich Gerichtspräsidenten und Kreisrichter.

Auf der Ebene der zweitinstanzlichen Gerichte kommt der Entscheidungsfindung im Kollegialgericht nach wie vor entscheidende Bedeutung zu. Dem Einzelrichter kommt im Unterschied zu den erstinstanzlichen Gerichten eher eine untergeordnete Rolle zu. Im Rahmen der Justizreform soll erstinstanzlich bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.– der Einzelrichter entscheiden, dessen Entscheide jedoch neu zweitinstanzlich durch ein Kollegialgericht überprüft werden.

d) Gerichtsschreiber:

Die heutige Funktion des Gerichtsschreibers ist aufzuteilen. Soweit er richterliche Funktionen wahrnimmt, ist er als Richter einzusetzen. In seiner heutigen Ausgestaltung wird der Gerichtsschreiber schergewichtig in der Mitwirkung und Urteils-motivation in Kollegialgerichtsfällen tätig sein. Dem Einzelrichter steht kein Gerichtsschreiber mehr zur Verfügung. Er erledigt die ihm übertragenen Fälle selbstständig, allenfalls (für Verhandlungen) unter Beizug eines Protokollführers, wofür es keiner Person mit umfassenden juristischen Qualifikationen bedarf.

e) Familienrichter:

Die bisher als Laienrichter tätigen Familienrichter sind neu auf der Stufe der Einzelrichter anzusiedeln. Sie haben als Kreisrichter ein besonderes Anforderungsprofil zu erfüllen und üben einzelrichterliche Tätigkeit im Familienrecht aus.

f) Laienrichter:

Die bisherigen Laienrichter üben weiterhin ihre Funktion als Beisitzer im Kollegialgericht aus.

g) Richterwahlgremium:

Alle Richter (Gerichtspräsidenten, Kreisrichter, Laienrichter) sollen auf Vorschlag einer aus bestqualifizierten Personen zusammengesetzten Richterwahlkommission gewählt werden. Richterwahlkommission wie Richter werden vom Kantonsrat gewählt. Der Kantonsrat wählt entweder die vorgeschlagene Person oder weist den Wahlvorschlag an die Kommission zurück. Damit wird sichergestellt, dass grösstmögliche Gewähr dafür geboten wird, dass eine optimale Selektion erfolgt.

h) Vermittlerkreise / Schlichtungsstellen:

Es sind rund 20 bis 25 Vermittlerkreise im Kanton zu bilden.

Für eine geografisch vernünftige Einteilung und zur Sicherstellung der örtlichen Nähe und Kenntnis regional spezifischer Gegebenheiten sind beim Modell vier Gerichtskreise neun Schlichtungsstellen für Miet- / Pachtrecht und Arbeitsrecht vorzusehen.

Die Vermittler, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Schlichtungsstellen sind durch die Kreisgerichte zu wählen.

i) Einsparungen / Kosten:

Mit der Schaffung von vier Gerichtskreisen kann die Geschäftslast besser unter die beteiligten Richter verteilt werden. Auch im administrativen Bereich werden durch die organisatorischen Massnahmen Stellen aufgegeben werden können. Die Einsparungen lassen sich nicht bis ins Detail ermitteln, doch ist davon auszugehen, dass mit zweckmässiger Verteilung der Ressourcen mindestens 1 Mio. Franken gespart werden kann. Allein im Personalbereich liegt das Sparpotential im Bereich mehrerer 100'000 Franken.

Auf die vorstehenden Empfehlungen und weitere Vorschläge bzw. Erkenntnisse der Kommission Justizreform wird im Einzelnen in den nachfolgenden Erläuterungen zum Gesetzesentwurf der Regierung eingegangen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die Regierung ermächtigte das Justiz- und Polizeidepartement am 25. Oktober 2005, über den Entwurf für einen IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die im Kantonsrat in Fraktionsstärke vertretenen Parteien, das Kassationsgericht, das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, der Verband St.Gallischer Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der St.Gallische Anwaltsverband, der St.Gallische Rechtsagenten-Verband, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, der Dachverband der Vermittlervereinigungen, der Verband St.Gallischer Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Interessengemeinschaft der Kreisrichterinnen und Kreisrichter, die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz, die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell, der Kantonal St.Gallische Gewerbeverband, der Kantonale Gewerkschaftsbund, die Staatsanwaltschaft, die Vereinigung St.Gallischer Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter und Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie das Präsidium des Kantonsrates.

Die Stossrichtung der Änderungsvorschläge findet in den Vernehmlassungen weitgehende Unterstützung. Insbesondere die Anpassung der Gerichtskreise an die Wahlkreise für den Kantonsrat bei gleichzeitiger Reduktion auf sieben Gerichtskreise wird als zweckmässig und staatspolitisch sinnvoll erachtet. Das Kantonsgericht und der Anwaltsverband würden ein Modell mit nur noch vier Gerichtskreisen der vorgeschlagenen Lösung vorziehen.

Unterschiedlich beurteilt wird vor allem der von der Regierung vorgeschlagene Übergang von der Volkswahl der Richterinnen und Richter zur Parlamentswahl. Während sich das Kantonsgericht, der Verband der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie der Anwaltsverband für eine Parlamentswahl aussprechen, will insbesondere die Mehrheit der Parteien, nämlich CVP, SVP und FDP, an der Volkswahl festhalten; auch die SP will nicht gänzlich von der Volkswahl abrücken. Für die Beibehaltung der Volkswahl wird auf die lange Tradition hingewiesen und angeführt, dass diese die demokratische Legitimation und damit die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter besser gewährleiste. Bei einer Parlamentswahl werde das demokratische Element zugunsten vermeintlich besser qualifizierter Richterinnen und Richter in den Hintergrund gestellt. CVP und FDP regen an, ein Vorprüfungsverfahren einzuführen, das gewährleisten soll, dass nur geeignete Richterkandidatinnen und Richterkandidaten zur Volkswahl zugelassen werden.

Der Verzicht auf das Kassationsgericht wird einhellig befürwortet. Anwaltsverband und FDP schlagen vor, die Abschaffung zeitlich auf das Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung abzustimmen.

Die Einführung der Einzelrichterin oder des Einzelrichters als neue Richter Kategorie und die weiteren Änderungen der personellen Struktur der Kreisgerichte (insbesondere Reduktion der Zahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Einführung einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters) werden überwiegend begrüsst. Teilweise wird dabei jedoch die Entwicklung der letzten Jahre hin zu vermehrten Einzelrichterentscheiden kritisch beurteilt, da das Vier-Augen-Prinzip weitgehend verloren gehe. In diesem Sinn verlangen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer, dass der Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter weniger stark einzuschränken sei als im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen. Das Erfordernis der Zustimmung des Kantonsgerichtes zur Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters des Kreisgerichtes wird sowohl vom Kantonsgericht als auch vom Verband der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten abgelehnt.

Die Vernehmlassungen ergeben in Bezug auf die Vermittlerinnen und Vermittler kein einheitliches Bild. Zwar wird dem Verzicht auf die Volkswahl der Vermittlerinnen und Vermittler weit überwiegend zugestimmt. Hingegen wird die vorgeschlagene Wahl durch den Gemeinderat teilweise abgelehnt und stattdessen die Wahl durch das Kreisgericht vorgeschlagen. Mehrere

Vernehmlassungsteilnehmer, so der Dachverband der Vermittler, schlagen sodann vor, die Vermittlerinnen und Vermittler nicht mehr gemeindeweise zu bestellen, sondern 20 bis 25 Vermittlerkreise oder mit den Gerichtskreisen deckungsgleiche Vermittlerkreise zu bilden. Der Bildung von Schlichtungsstellen für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis wird überwiegend zugestimmt; ablehnend äusserten sich SP und Gewerkschaftsbund mit der Begründung, das Verfahren würde länger dauern, schwerfälliger und kostenträchtiger.

Zur Verselbstständigung der Justizverwaltung äusserten sich lediglich wenige Vernehmlassungsteilnehmer, in befürwortendem Sinn insbesondere das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht.

Die Vernehmlassungen enthalten sodann weitere Anregungen zu Einzelfragen. Sie werden, soweit sie zweckmässig scheinen, im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Auf die Ausführungen in den Vernehmlassungen wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Ausführungen eingegangen.

4. Grundfragen der Justizreform

4.1. Zahl und regionale Gliederung der Kreisgerichte

4.1.1. Gerichtsorganisation der laufenden Amtsdauer (2003-2009): Acht Kreisgerichte

Bis zur neuen Kantonsverfassung (Vollzugsbeginn am 1. Januar 2003) bildeten die Bezirke die Grundlage der Gerichtsorganisation. Die Bezirke bildeten die Gerichtskreise; sie waren Wahlkreise der Bezirksgerichte. Ausser in den Bezirken St.Gallen und Rorschach wurden je zwei Bezirke zu einem Gerichtskreis zusammengeschlossen. Diese Organisation geht auf das Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte vom 5. Januar 1978 (nGS 13-96) zurück. Sie wurde bei Erlass des Gerichtsgesetzes im Jahr 1987 im Wesentlichen übernommen. Mit dem III. Nachtrag zum Gerichtsgesetz wurden auf Beginn der laufenden Amtsdauer die Wahlkreise dort zusammengelegt, wo zwei Bezirke/Wahlkreise einen Gerichtskreis bildeten. An Stelle der früheren 14 Bezirksgerichte bestehen somit derzeit acht Kreisgerichte (Art. 3 GerG). Diese Änderung der Gerichtsorganisation brachte eine Vereinfachung des früher für die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten etwas komplizierten Wahlverfahrens (Art. 21 GerG [nGS 22-32], aufgehoben durch III. Nachtrag zum GerG) und erforderte lediglich geringe Umstellungen.

Da mit der neuen Kantonsverfassung die Bezirke aufgehoben und die Wahlkreise für den Kantonsrat neu festgelegt wurden, bestehen teilweise erhebliche Abweichungen zu den Gerichtskreisen. Dies gilt insbesondere für die neuen Wahlkreise St.Gallen, Wil und Toggenburg, die nicht deckungsgleich sind mit den Gerichtskreisen St.Gallen, Untertoggenburg-Gossau, Alltogggenburg-Wil und Obertoggenburg-Neutoggenburg. Diese Inkongruenz ist staatspolitisch unbefriedigend. Eine «Identifizierung» mit einem Wahlkreis ist in dieser Situation nicht möglich. Die Parteien müssen für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten teilweise besondere Gremien bilden. Aus diesen Gründen wurde denn auch schon bei der Beratung des III. Nachtrags zum GerG im Kantonsrat nicht in Frage gestellt, dass die geltende Organisation lediglich eine Übergangslösung bildet und auf die nächste Amtsdauer eine neue Gerichtskreiseinteilung zu schaffen ist (vgl. ProtGR 2000/2004 Nr. 337/2 f.).

4.1.2. Neue Gerichtsorganisation ab 1. Juni 2009: Sieben Kreisgerichte

Mit den Wahlkreisen gemäss der neuen Kantonsverfassung erhielt der Kanton eine neue Gliederung. Diese muss zwar bei der dezentralen Erfüllung von Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben nicht zwingend beachtet werden. So ist eine andere Gliederung insbesondere dann möglich und geboten, wenn sich dadurch eine Aufgabe wirtschaftlicher und wirksamer erfüllen lässt. Wo es indessen die wirtschaftliche und wirksame Aufgabenerfüllung erlaubt, sind kongruente Strukturen anzustreben. In diesem Sinn ist bei einer Neuorganisation die Wahlkreiseinteilung als Grundstruktur heranzuziehen. Die Kommission Justizreform empfiehlt den Übergang zu vier

Gerichtskreisen. Dies bedeutete eine umfassende Neuorganisation. Das Modell der Kommission lässt dabei die mit der neuen Kantonsverfassung eingeführte Wahlkreiseinteilung unberücksichtigt. Es kann jedoch nicht gesagt werden, dass die Erfüllung der Gerichtsaufgaben eine solche Zentralisierung notwendig macht. Die geografischen und regionalpolitischen Gegebenheiten sprechen vielmehr gegen eine Reduktion auf vier Gerichtskreise. Dazu kommt, dass vorgeschlagen wird, die Volkswahl beizubehalten (siehe nachfolgend Kap. 4.6). Werden die Gerichte weiterhin vom Volk gewählt, muss sich die Gerichtskreiseinteilung an der Wahlkreiseinteilung orientieren. Vorgeschlagen wird deshalb eine Lösung, welche die Gebietseinteilung berücksichtigt, die mit der neuen Kantonsverfassung in Form der Wahlkreise geschaffen wurde: Sechs Gerichtskreise, die sich mit den Wahlkreisen decken, und ein siebter Gerichtskreis, gebildet aus den Wahlkreisen Werdenberg und Sarganserland.

Dadurch entstehen sieben Kreisgerichte für folgende Anzahl Einwohner bzw. Fälle:

Kreisgericht	Einwohner ¹	Fälle ²
St.Gallen	113'320	4'510
Rorschach	39'623	1'170
Rheintal	63'706	2'240
Werdenberg-Sarganserland	70'063	1'850
Gaster-See	59'638	1'870
Toggenburg	45'176	880
Wil	68'473	1'780
Total	459'999	14'300

Für diese Lösung sprechen folgende Vorteile:

- Die Gerichtskreise sind auf die Wahlkreise für den Kantonsrat abgestimmt: Sechs Gerichtskreise decken sich mit dem jeweiligen Wahlkreis und ein Gerichtskreis umfasst zwei Wahlkreise (Werdenberg und Sarganserland). Diese Einteilung vereinfacht es den Parteien, die ihre Organisation innerhalb des Kantons auf die Wahlkreise für den Kantonsrat ausgerichtet haben, Richterinnen und Richter zur Wahl vorzuschlagen. Das Wahlverfahren spielt sich in den gleichen Strukturen ab wie die Wahl des Kantonsrates.
- Die neuen Gerichtskreise lehnen sich an die bisherige Organisation an. Vier der bisherigen acht Gerichtskreise (und -standorte) bleiben im Wesentlichen unverändert. Die traditionelle, vertraute Gerichtsorganisation bleibt grossteils erhalten.
- Das bisher kleinste Gericht – das Kreisgericht Obertoggenburg-Neutoggenburg – wird annähernd doppelt so gross: Das Einzugsgebiet umfasst neu den ganzen Wahlkreis Toggenburg. Es bleibt damit zwar das kleinste Kreisgericht, weist aber neu eine Grösse auf, die einen besseren Lastenausgleich und eine vermehrte Synergiennutzung erlaubt. Zudem kann damit auch bei diesem Kreisgericht die Stellvertretung der Kreisgerichtspräsidentin oder des Kreisgerichtspräsidenten durch eine zweite Kreisgerichtspräsidentin oder einen zweiten Kreisgerichtspräsidenten gewährleistet werden, die oder der am gleichen Gericht tätig ist.

¹ Per 31. Dezember 2005, aus: Der Kanton St.Gallen und seine Menschen in Zahlen 2006.

² 2005, gerundet; einschliesslich Haftfälle (St.Gallen, Rheintal, Gaster-See und Wil); abzüglich ohne Entscheid erledigte Arbeitsgerichtsfälle (werden künftig durch Schlichtungsstellen erledigt). Die Fallzahlen des Kreisgerichtes Untertoggenburg-Gossau sind den Kreisgerichten St.Gallen, Toggenburg und Wil im Verhältnis 4:2:3 (berechnet auf der Basis der Fallzahlen 1995 bis 2002) zugerechnet.

- Es bestehen keine gesicherten Erkenntnisse darüber, welche Grösse eines Kreisgerichtes betriebswirtschaftlich die besten Voraussetzungen bietet. Während bei einem kleinen Gericht Lastenausgleich und Stellvertretung erschwert sind, können bei einem grossen Gericht Organisation und Koordination Ressourcen binden. Der von der Finanzkontrolle alljährlich errechnete Kostendeckungsgrad der einzelnen Kreisgerichte ergab in den letzten Jahren, dass sowohl das kleinste als auch das grösste Kreisgericht einen deutlich schlechteren Kostendeckungsgrad erzielten als die anderen Kreisgerichte. Dies spricht dafür, mittelgrosse Kreisgerichte beizubehalten bzw. (im Wahlkreis Toggenburg) zu schaffen. Die neue Führungsstruktur der Kreisgerichte, die eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter vorsieht, soll dazu beitragen, dass der Kostendeckungsgrad auch beim grösseren Kreisgericht St.Gallen auf das Niveau der anderen Kreisgerichte angehoben werden kann.
- Die erstinstanzlichen Gerichte haben eine grosse Zahl von Fällen aus den verschiedensten Rechtsgebieten zu bewältigen. Sie sind – im Vergleich zur Rechtsmittelinstanz – mehr mit der Sachverhaltsabklärung als mit der Entscheidung von schwierigen Rechtsfragen beschäftigt. Eine Kammerbildung nach Fachgebieten ist daher nicht in gleichem Mass erforderlich wie bei der zweiten Instanz. Indessen sind gewisse fachliche Schwergewichtsbildungen mit Blick auf die zunehmende Spezialisierung dennoch erwünscht. Eine angemessene Spezialisierung ist bei sieben Kreisgerichten möglich.
- Bei sieben Kreisgerichten können diese geografisch so auf den Kanton verteilt werden bzw. bleiben, dass sie von fast allen Rechtsuchenden mit zumutbarem Anfahrtsweg erreichbar sind. Dies erweist sich als Vorteil, auch wenn sich die Bürgernähe eines Gerichtes nicht nach der geografischen Distanz zwischen dem Wohnort der oder des Rechtsuchenden und dem Sitz des Gerichtes, sondern insbesondere nach der Kundenfreundlichkeit (Schalteröffnungszeiten, kompetente Auskunfterteilung, speditive Verfahrensführung, verständliche Entscheide usw.) bestimmt. Andere Kantone, die in der Fläche und der Einwohnerzahl mit dem Kanton St.Gallen vergleichbar sind, haben in der ersten Instanz folgende Anzahl Gerichtskreise bzw. Gerichte: Luzern: 6 Amtsgerichte, Freiburg: 7 Bezirksgerichte, Aargau: 11 Bezirksgerichte. Auch kleinere Kantone haben Gerichtskreise in dieser Gröszenordnung: Schwyz: 6 Bezirksgerichte, Solothurn: 5 Richterämter, Thurgau: 8 Bezirksgerichte.

Die angeführten Vorteile würden bei vier Gerichtskreisen zwar teilweise stärker zum Tragen kommen. Es stünde bei vier Kreisgerichten (die alle mindestens die Grösse des heutigen Kreisgerichtes St.Gallen aufweisen würden) hinsichtlich Lastenausgleich, Spezialisierung und Synergiennutzung grundsätzlich mehr Spielraum offen. Hingegen ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand bei vier Kreisgerichten eine kritische Grösse erreichte. Die administrativen Belange der grösseren Gerichte liessen sich kaum mehr auf Dauer von den Präsidentinnen und Präsidenten nebenbei («auf kurzem Weg») erledigen. Vielmehr müsste wohl für die Gerichtsverwaltung bei jedem Kreisgericht eine Stabsstelle (Generalsekretär wie beim Kantonsgericht) geschaffen werden. Die Rechtspflegekommission hat in ihrem Bericht 2004 (S. 9) darauf hingewiesen, dass beim (heutigen) Kreisgericht St.Gallen die Belastung des Präsidenten – vor allem des geschäftsleitenden Präsidenten – durch die verwaltungsmässigen Aufgaben bereits hoch ist und zu Lasten der richterlichen Tätigkeit geht. Weiter führte die Rechtspflegekommission mit Blick auf die Justizreform auch aus, dass sich bei einer weiteren Steigerung des Verwaltungsaufwands die Frage nach einer Professionalisierung in Richtung Generalsekretariat bald stelle.

Aufgrund der Geografie des Kantons St.Gallen lässt sich für eine Reduktion auf vier Kreisgerichte keine ausgewogene Einteilung finden, welche die neuen Wahlkreise für den Kantonsrat berücksichtigt. Hinzu kommt, dass bei lediglich vier Kreisgerichten alle bisherigen Gerichtskanzleien verlegt werden müssten, denn keines der bisher genutzten Gebäude weist grössere Raumreserven auf. Die neuen Gerichte müssten von Grund auf neu gebildet werden. Eine tiefgreifende Neuordnung wäre nur gerechtfertigt, wenn sie gegenüber der massvolleren Um-

gestaltung zu sieben Kreisgerichten klare Vorteile aufwiese, was aber nicht gesagt werden kann, nachdem es nicht (wie bei der Reorgansiation der Organe der Strafrechtspflege) darum geht, überholte Strukturen zu beseitigen.

In den Vernehmlassungen wurde verschiedentlich die Auffassung vertreten, dass der neue Gerichtskreis St.Gallen eine kritische Grösse erreiche. Es trifft zu, dass die Geschäftslast des neuen Kreisgerichtes St.Gallen höher liegt (im Wesentlichen frühere Bezirke St.Gallen und Gossau). Indessen würde das Kreisgericht St.Gallen bei der Bildung von lediglich vier Gerichtskreisen noch grösser. Es ist davon auszugehen, dass dieser Einwand gegen die Bildung von vier Gerichtskreisen umso mehr erhoben würde.

In einzelnen Vernehmlassungen wurde vorgeschlagen, den Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau ausschliesslich mit den Gerichtskreisen Wil bzw. Toggenburg zu vereinigen oder das Kreisgericht Untertoggenburg-Gossau beizubehalten. Damit würde jedoch das staatspolitisch wichtige Anliegen, Wahlkreise und Gerichtskreise in Übereinstimmung zu bringen, nicht erfüllt. Beim vorgeschlagenen Modell orientieren sich die Gerichtskreise ohne Ausnahme an den Wahlkreisen. Wechselt eine Gemeinde den Wahlkreis, so wechselt sie demgemäss auch den Gerichtskreis.

4.1.3. Standort des Kreisgerichtes Wil

Die Angleichung der Gerichtskreise an die Wahlkreise hat zur Folge, dass der bisherige Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau aufgelöst wird. Die Gemeinden der früheren Bezirke Untertoggenburg und Gossau gehören heute zu den Wahlkreisen St.Gallen (Waldkirch, Andwil, Gossau und Gaiserwald), Toggenburg (Mogelsberg und Ganterschwil) und Wil (Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil und Degersheim). Der Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau geht in den neuen Gerichtskreisen St.Gallen, Toggenburg und Wil auf. Die bisherigen Standorte St.Gallen und Lichtensteig liegen in «ihren» Gerichtskreisen. Da keine Gründe für einen Wechsel des Standorts innerhalb des Gerichtskreises bestehen, sind diese Standorte beizubehalten. Hingegen ist für das neue Kreisgericht Wil ein Standort zu bestimmen. Sowohl Wil als auch Flawil liegen im neuen Gerichtskreis Wil und kommen grundsätzlich beide als Standorte in Frage. Das heutige Kreisgericht Altoggenburg-Wil ist im Alten Schützenhaus, Weierstr. 9, in Wil untergebracht. Das historische Gebäude wurde dem Kanton im Jahr 1975 von der Stadt Wil geschenkt und im Jahr 1977 umfassend renoviert. Für Verhandlungen steht im Gerichtshaus am Hofplatz der Gerichtssaal zur Verfügung (gemäss Art. 49 Abs. 3 GerG hat die politische Gemeinde unentgeltlich angemessene Verhandlungsräume zur Verfügung zu stellen, wenn das Kreisgericht in der Gemeinde zu tagen pflegt). Aufgrund des grösseren Einzugsgebiets des neuen Kreisgerichtes Wil wird dieses mit mehr Personal ausgestattet sein und daher einen grösseren Raumbedarf haben. Abklärungen des Hochbauamtes haben ergeben, dass im alten Schützenhaus kaum Raumreserven bestehen und dieses für die Unterbringung des neuen Gerichtes zu klein ist. Es müssten daher – falls das Kreisgericht weiterhin seinen Standort in Wil haben soll – andere Räumlichkeiten bezogen bzw. zugemietet werden. Im Fall einer Dislokation des Kreisgerichtes ist eine weitere Nutzung des Alten Schützenhauses durch das Amtsnotarariat und die Jugendanwaltschaft möglich, welche ihrerseits derzeit in gemieteten Büroräumen in Wil untergebracht sind (Mietzinseinsparung: jährlich Fr. 110'000.–). Das heutige Kreisgericht Untertoggenburg-Gossau ist im Bezirksgebäude Untertoggenburg, Bahnhofstr. 12, in Flawil untergebracht. Das um 1900 erbaute Gebäude steht im Eigentum der politischen Gemeinde Flawil; die Räumlichkeiten des Kreisgerichtes sind gemietet. Das Gebäude ist genügend gross, um darin das gesamte neue Kreisgericht Wil unterzubringen. Auch die in Lichtensteig, Hauptgasse 21, gemieteten Räumlichkeiten sind für das neue Kreisgericht Toggenburg ausreichend.

Was die Kosten betrifft, ist davon auszugehen, dass mit der Schliessung eines Gerichtsstandortes Raumkosten eingespart werden können. Die Höhe der Einsparung fällt indessen je nach Standort des künftigen Kreisgerichtes Wil unterschiedlich aus: Aufgrund der Berechnungen des Hochbauamtes (Annahme: Büroraum für 16 Personen) müssten bei einem Standort des Kreis-

gerichtetes in Wil rund 550m² Büroraum à Fr. 250.– je m² und Jahr gemietet werden. Einschliesslich Heiz- und Nebenkosten sowie Stromkosten müssten jährlich rund Fr. 160'000.– aufgewendet werden. Bei einem Standort in Flawil müsste kein neues Mietobjekt bezogen werden, weshalb von gleich hohen Mietkosten ausgegangen wird. Bei beiden Varianten wird das bisher vom Kreisgericht Wil genutzte Alte Schützenhaus (Eigentum des Kantons) frei und kann künftig von der Jugendanwaltschaft und vom Amtsnotariat genutzt werden. Dadurch fallen bei beiden Varianten jährliche Mietkosten in Höhe von Fr. 110'000.– weg. Zusammenfassend stehen sich somit folgende Einsparungsmöglichkeiten gegenüber:

Kostenänderung (jährlich)	Variante Wil	Variante Flawil
Neue Mietkosten ³	160'000.–	unverändert
Wegfallende Mietkosten: Jugendanwaltschaft und Amtsnotariat Wil ⁴	-110'000.–	-110'000.–
Kreisgericht Flawil ⁵	-77'000.–	–
Einsparung total	-27'000.–	-110'000.–

Der Kostenvergleich ergibt, dass beim Standort Flawil deutlich grössere Einsparungen (pro Jahr Fr. 83'000.– mehr) realisiert werden können als beim Standort Wil. (Hinzu kommen bei beiden Varianten Umstellungskosten, die einmalig anfallen, siehe Kap. 6.3.1.1). Andere Vor- oder Nachteile, die klar für oder gegen einen der beiden Standorte sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Als Standort des neuen Kreisgerichtes Wil ist daher mit Blick auf die tieferen Kosten der bisherige Standort des Kreisgerichtes Untertoggenburg-Gossau in Flawil vorgesehen.

4.2. Kassationsgericht

Neben dem Kanton St.Gallen kennt nur noch der Kanton Zürich ein Kassationsgericht. Im Bereich der Strafrechtspflege ist mit Erlass des Strafprozessgesetzes auf das Kassationsgericht verzichtet worden. Das ausschliesslich aus nebenamtlichen Mitgliedern bestehende Kassationsgericht beurteilt heute nur noch Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide des Kantonsgerichtes und des Handelsgerichtes (vgl. Art. 237 ZPG). Ausgenommen sind dabei: Streitigkeiten bis zum Streitwert von Fr. 30'000.–; Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen; Entscheide, die in einem nach dem Bundesrecht einfachen, raschen oder beschleunigten Verfahren ergangen sind (Art. 238 ZPG). Das Kassationsgericht hat nur noch rund 15 bis 20 Fälle pro Jahr zu bearbeiten.

Zu berücksichtigen ist, dass die Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, in Vollzug ab 1. Januar 2007; BBI 2005, 4045 ff.; abgekürzt BGG) durch die Schweizerische Zivilprozessordnung einen anderen Charakter erhält. Wenn das Prozessrecht Bundesrecht ist, kann dessen Verletzung mit Beschwerde beim Bundesgericht gerügt werden. Bisher war die Kernaufgabe des Kassationsgerichtes die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des kantonalen Prozessrechts (Art. 239 Bst. a ZPG). Dies ist mit Blick auf die stark eingeschränkte Zuständigkeit schon heute nur noch bedingt möglich und wird künftig – wenn das Prozessrecht Bundesrecht sein wird – ganz entfallen.

Das Kassationsgericht lässt sich nicht mehr zweckmässig in die künftige Gerichtsorganisation eingliedern. Zwar könnte es bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung noch im bisherigen Umfang eingesetzt werden. Indessen rechtfertigt es sich – unabhängig von der Schweizerischen Zivilprozessordnung – nicht, für eine so geringe Zahl von Weiterzügen ein selbstständiges Gericht aufrechtzuerhalten. Auf das Kassationsgericht ist daher zu verzichten.

³ Annahme.

⁴ Umzug ins Alte Schützenhaus.

⁵ bisherige Mietkosten.

4.3. Handelsgericht

Art. 6 E-ZPO lässt es den Kantonen frei, ein Handelsgericht einzurichten bzw. beizubehalten. Ein Handelsgericht kennen die Kantone Zürich, Bern, Aargau und St.Gallen. Das Handelsgericht ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Parteien, die im schweizerischen Handelsregister oder in einem entsprechenden ausländischen Register eingetragen sind, wenn die Streitigkeit mit der gegenseitigen geschäftlichen Tätigkeit zusammenhängt und der Streitwert Fr. 30'000.– übersteigt (Art. 14 ZPG). Es beurteilt zudem bestimmte handels-, immaterialgüter- sowie wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten (siehe Art. 15 ZPG).

Die Botschaft zum E-ZPO (S. 41) hält fest, die Handelsgerichtsbarkeit habe sich ausserordentlich bewährt. Der grosse Vorteil der Handelsgerichtsbarkeit liege im Zusammenwirken von höheren Berufsrichtern und fachkundigen Laien-Handelsrichtern aus den verschiedenen Branchen. Hinzu komme, dass die Handelsgerichte auf der oberen kantonalen Gerichtshierarchie angesiedelt seien, was die Akzeptanz der Urteile erhöhe. Die Handelsgerichtsbarkeit in den heutigen vier grossen Handelsgerichtskantonen des Mittellandes sei daher – auch aus internationaler Sicht – nicht mehr wegzudenken.

Ein Handelsgericht kann in wirtschaftlicher Hinsicht ein Standortvorteil sein. Das Vernehmlassungsverfahren hat bestätigt, dass ein breiter Wille besteht, das Handelsgericht in seiner bisherigen Stellung und Zusammensetzung beizubehalten.

Der Grundsatz der doppelten Instanz (Art. 75 Abs. 2 BGG) erfordert bezüglich des Handelsgerichtes voraussichtlich keine Anpassung. Nach dem Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung entscheidet das Handelsgericht zwingend als einzige kantonale Instanz (Art. 6 Abs. 1 E-ZPO). Es gibt kein innerkantonales Rechtsmittel gegen sein Urteil, auch kein beschränktes, wie dies der Vorentwurf der Expertenkommission zur Schweizerischen Zivilprozessordnung noch vorgesehen hatte. Der abgekürzte Instanzenzug kann nicht nur mit der Fachkompetenz des Spezialgerichtes gerechtfertigt werden. Er dient auch der Beschleunigung der Prozesse, die bei der Handelsgerichtsbarkeit eine herausragende Rolle spielt (Botschaft S. 41).

4.4. Schlichtungsbehörden

4.4.1. *Ist-Zustand / Handlungsbedarf*

Am Anfang eines Rechtsstreits sind die Chancen für eine gütliche Einigung meistens am günstigsten, haben die Parteien doch noch wenig Kosten für die Rechtsstreitigkeit aufgewendet und sind sie noch nicht durch lange Auseinandersetzungen in ihren Positionen festgefahren. Dem Schlichtungsverfahren kommt daher zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens hohe Bedeutung zu. Zudem sparen nicht nur die Parteien, sondern auch der Staat erhebliche Kosten, wenn es gelingt, den Rechtsstreit in einem frühen Stadium gütlich beizulegen.

Die bisherige Gerichtsorganisation kennt drei Schlichtungsbehörden: Die oder den von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde gewählte(n) Vermittlerin oder Vermittler (Art. 4 und 19 GerG), die für den Gerichtskreis vom Kreisgericht gewählte Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse (Art. 9 und 22 GerG) und die von der Regierung gewählte Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1; abgekürzt GIG); [Regierungsbeschluss über das Schlichtungsverfahren bei Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz, sGS 941.115].

Die Vermittlerinnen und Vermittler und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach bisheriger Regelung von den Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt. In gut der Hälfte der Gemeinden ist – aufgrund einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden nach Art. 4 Abs. 3 GerG – die Vermittlerin oder der Vermittler einer Nachbargemeinde Stellvertreterin oder Stellvertreter (ohne Wahl in der Stellvertretungsgemeinde). Weitere 17 Gemeinden haben mit-

tels Vereinbarungen gemeinsame Wahlkreise (Art. 19 Abs. 2 GerG) gebildet. Die Vermittlerin oder der Vermittler wird von der politischen Gemeinde entschädigt. Diese hat sodann der Vermittlerin oder dem Vermittler angemessene Räume zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhält die politische Gemeinde die von der Vermittlerin oder vom Vermittler gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen (Art. 49 GerG). Die Aufsicht über die Vermittlerinnen und Vermittler liegt bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisgerichte (Art. 43 Bst. a GerG). Die Vermittlerinnen und Vermittler sind insbesondere zuständig für die Schlichtung bei ordentlichen Zivilverfahren (über Fr. 30'000.– Streitwert freiwillig), bei Scheidungsklagen und bei Privatstrafklageverfahren (insbesondere Ehrverletzungen). Bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.– kann die Vermittlerin oder der Vermittler einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 134 ff. ZPG).

Nebst den allgemeinen Vermittlerämtern sieht Art. 274a des Obligationenrechtes (SR 220; abgekürzt OR) Schlichtungsstellen im Miet- und Pachtrecht vor. Diese Schlichtungsstellen übernehmen im Bereich der Miete und Pacht von unbeweglichen Objekten die Funktion der Vermittlerämter, haben in einigen Bereichen (insbesondere Mieterstreckung und Anfechtung einer Kündigung) aber auch Entscheidbefugnisse oder können als Schiedsgerichte eingesetzt werden (Art. 274a Abs. 1 Bst. e OR). Die Schlichtungsstellen im Miet- und Pachtrecht sind nicht auf Gemeindeebene angesiedelt; sie sind nach Gerichtskreisen organisiert (je Gerichtskreis eine Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtrecht). Die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung der Schlichtungsstellen für Miete und Pacht werden (gestützt auf Art. 98 Abs. 1 Bst. a GerG) auf Verordnungsstufe geregelt. Art. 4 der Verordnung über die Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse (sGS 941.112) bestimmt, dass das Kreisgericht das Sekretariat der Schlichtungsstelle bezeichnet, wobei in der Regel eine Dienststelle einer politischen Gemeinde mit dieser Aufgabe zu betrauen ist. Die Sekretariate der Schlichtungsstellen sind seit ihrer Einführung im Jahr 1972 weit überwiegend auf Gemeindeverwaltungen geführt worden. Derzeit werden die Sekretariate von sieben der acht Schlichtungsstellen bei einer Gemeinde geführt; ein Sekretariat (Gaster-See) wird von einer privaten Gesellschaft geführt. Die Vorteile der Führung des Sekretariats bei einer Gemeindeverwaltung liegen in der guten Erreichbarkeit und Niederschwelligkeit. Zudem haben die Gemeinden Kenntnis der örtlichen Verhältnisse im Immobilienmarkt und in der Baubranche. Die Finanzierung der Schlichtungsstellen für Miete und Pacht erfolgte zunächst durch Gemeinden und Kanton gemeinsam, seit 1987 (Vollzugsbeginn des Gerichtsgesetzes) ausschliesslich durch den Kanton. Der Kanton bezahlt für die Führung des Sekretariats eine Entschädigung. Diese bemisst sich einerseits nach der Zahl der besetzten Wohnungen (gemäss Volkszählung) des Einzugsgebiets und andererseits nach der Zahl der behandelten Fälle. Die jährlich ausbezahlten Sekretariatsentschädigungen belaufen sich je nach Geschäftslast auf jährlich insgesamt Fr. 400'000.– bis 500'000.–. Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden mit Taggeldern entschädigt (Verordnung über die Entschädigung nebenamtlicher Richter [sGS 941.13]).

Änderungen bringt die Schweizerische Zivilprozessordnung dadurch mit sich, dass die Verfahren, vor denen eine Schlichtungsverhandlung durchlaufen werden kann oder muss, neu durch das Bundesrecht vorgeschrieben werden. Die Organisation der Schlichtungsbehörden wird jedoch weiterhin dem kantonalen Recht überlassen. Der E-ZPO schreibt vor, dass die Schlichtungsstelle in Miet- und Pachtstreitigkeiten aus einer vorsitzenden Person sowie einer paritätischen Vertretung bestehen soll. Dies entspricht der heutigen Ausgestaltung der Schlichtungsstelle. Wie nach geltendem Recht (Art. 274a Abs. 1 Bst. a OR) muss die Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtrecht auch nach Art. 198 Abs. 2 E-ZPO beratende Funktionen wahrnehmen können. Änderungen ergeben sich voraussichtlich im Bereich des Arbeitsrechts. Das Schlichtungsverfahren ist nach dem E-ZPO grundsätzlich in allen Fällen obligatorisch («zuerst schlichten, dann richtener»). Damit soll die aussergerichtliche Streitbeilegung gestärkt werden (Botschaft S. 21 f. und 108). Der Entwurf sieht nur wenige Ausnahmen von diesem Grundsatz vor (Art. 195 und 196 E-ZPO). Die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind nicht ausgenommen. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen inskünftig zuerst ein Vermittlungsverfahren durchzuführen ist, was in unserem Kanton bisher nicht vorgesehen ist (Art. 135 Bst. a ZPG). Hingegen wird darauf verzichtet, eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde (wie noch im Vorentwurf der Expertenkommission) vorzuschreiben.

4.4.2. *Künftige Organisation der Schlichtungsbehörden*

Die Vermittlerinnen und Vermittler haben insbesondere seit Vollzugsbeginn (1. Januar 2000) des neuen Scheidungsrechts, das ein Schlichtungsverfahren bei gemeinsamem Scheidungs- oder Trennungsbegehren ausschliesst (Art. 136 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]), weniger Fälle zu behandeln. Die Schweizerische Zivilprozessordnung wird daran wenig ändern, auch wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf das Schlichtungsverfahren künftig erst ab einem Streitwert von mindestens 100'000 Franken (heute: 30'000 Franken, Art. 136 Bst. a ZPG) verzichtet werden kann (Art. 196 Abs. 1 E-ZPO). Neu soll die Vermittlerin oder der Vermittler vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken auf Antrag der klagenden Partei entscheiden (Art. 209 Abs. 1 E-ZPO).

An der Volkswahl der Vermittlerinnen und Vermittler sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist nicht mehr weiter festzuhalten. Auch die Schlichtungsstellen, die eine weitgehend gleiche Funktion haben, werden nicht vom Volk gewählt. Das Vermittleramt ist sodann kein politisches Amt; die Vermittlerinnen und Vermittler haben auch keine weitreichenden Entscheidbefugnisse. Nach dem E-ZPO muss der Vermittler keine gerichtliche Behörde sein (Botschaft S. 108). Hingegen rechtfertigt es sich, die Vermittlerinnen und Vermittler weiterhin gemeindeweise zu bestellen, nachdem sich dies bisher bewährt hat und auch einer langen Tradition entspricht. Es ist keine allzu starke Professionalisierung des Vermittleramtes anzustreben. Vielmehr ist grundsätzlich weiterhin eine mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraute Person im Milizsystem (Ausnahme: Stadt St.Gallen) geeignet, Rechtsstreitigkeiten in einem frühen Stadium gütlich beizulegen und damit die Kreisgerichte wirksam zu entlasten. Neu ist der Gemeinderat Wahlbehörde. Er kann am besten beurteilen, welche Kandidatin oder welcher Kandidat die Voraussetzungen erfüllt, um die Vermittlungsverfahren möglichst erfolgreich durchzuführen. Das Vermittleramt lässt sich sodann administrativ (Verhandlungsraum, Informatik, Rechnungswesen, Archiv) am einfachsten und kundenfreundlich in die jeweilige Gemeindeverwaltung eingliedern. Den Gemeinden bleibt die Möglichkeit offen und wird – insbesondere den kleineren Gemeinden – empfohlen, durch Zusammenarbeit mittels Vereinbarungen nach Art. 4 Abs. 3 GerG für eine angemessene Auslastung und damit Praxiserfahrung der gewählten Personen zu sorgen. Da die laufende Amtsdauer der Vermittlerinnen und Vermittler bereits am 31. Dezember 2008 endet (vgl. Art. 28 GerG), werden die Gesetzesänderungen betreffend das Wahlorgan (neu Gemeinderat) bereits auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen sein.

Wahl und Organisation der Schlichtungsstellen für Miete und Pacht haben sich bewährt. Es besteht kein Anlass zu einer grundlegenden Änderung. Auch nach der Umstellung auf sieben Gerichtskreise ist je Gerichtskreis eine Schlichtungsstelle für Miete und Pacht vorgesehen.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden heute durch die Arbeitsgerichte (bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.–) und die Kreisgerichte entschieden. In der Praxis liegt der Hauptakzent des arbeitsgerichtlichen Verfahrens auf der Streitschlichtung und wird die weit überwiegende Zahl der Fälle durch Vergleich erledigt. Wie bei der Miete und Pacht sind im Arbeitsrecht Vertragsverhältnisse in grosser Zahl zu beurteilen, die spezifische Rechts- und Branchenkenntnisse erfordern. Die paritätische Zusammensetzung gewährleistet ein hohes Niveau sowohl bezüglich der besonderen Rechtskenntnisse als auch der Praxiserfahrung. Sie begünstigt auch den Abschluss von Vergleichen, da sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite im Gremium vertreten sind und Einfluss nehmen können. Dies und die ähnliche Ausgangslage wie bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht legt es – unabhängig vom Vorschlag im E-ZPO – nahe, auch für Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht einen Schlichtungsversuch vorzuschreiben. Wird ein dem Gerichtsverfahren vorgelagerter Schlichtungsversuch durchgeführt, so ist es geboten, die paritätische Besetzung im Schlichtungsverfahren vorzusehen, um eine möglichst hohe Einigungsquote bereits vor Klageerhebung zu erreichen. Für die Schlichtungsstellen für Arbeitsverhältnisse erscheint wie für die Schlichtungsstelle für Miete und Pacht eine Organisation nach den Gerichtskreisen zweckmässig. Eine Ansiedlung der Sekretariate bei Gemeindeverwaltungen steht hier jedoch nicht im Vordergrund; es bestehen keine besonderen Berührungspunkte der

Gemeinde zu Arbeitsmarkt und Arbeitsvertragsrecht. Denkbar wäre, dass eine Anwältin oder ein Anwalt als Präsidentin oder Präsident der Schlichtungsstelle gewählt wird und zugleich auch das Sekretariat führt. Diese Lösung besteht derzeit auch für die Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz. Als weitere Lösung kommt in Betracht, dass eine Vermittlerin oder ein Vermittler als Präsidentin oder Präsident gewählt wird und das Sekretariat führt. Es liegt nahe, dass als Wahlbehörde auch für diese Schlichtungsstelle das Kreisgericht vorgesehen wird. Auf die paritätischen Arbeitsgerichte kann damit verzichtet werden. Die nicht geschlichteten Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden in Zukunft durch die ordentlichen Gerichte beurteilt.

Art. 11 des Gleichstellungsgesetzes sieht eine Schlichtungsstelle vor, ebenso der E-ZPO. Die bisherige Lösung mit einer nebenamtlichen Schlichtungsstelle für das ganze Kantonsgebiet hat sich bewährt und ist daher beizubehalten. Demgemäss ist die provisorische Regelung auf Verordnungsstufe nunmehr ins ordentliche Recht überzuführen (neuer Art. 10bis GerG). Die Wahl erfolgt neu durch das Kantonsgericht. Bisher fehlte eine Regelung der Aufsicht. Diese soll der Wahlbehörde (Kantonsgericht) obliegen (Art. 43 Bst. b GerG).

4.5. Juristisches Personal bei den Kreisgerichten

4.5.1. Ist-Zustand

a) Stellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Die Gerichte organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung, indem sie insbesondere die Mitglieder den Abteilungen zuteilen und die Stellvertretung ordnen sowie die Gerichtsschreiber und das übrige Personal wählen (Art. 31 GerG; Gerichtsordnung [sGS 941.21; abgekürzt GO]). Die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident ist Mitglied des Kreisgerichtes; sie oder er amtiert als Präsidentin oder Präsident, als Einzelrichterin oder Einzelrichter und als Familienrichterin oder Familienrichter (Art. 5 Abs. 1 GerG). Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber leitet die Gerichtskanzlei, hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt die Protokolle, verfasst die Entscheide und wirkt auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit; sie oder er steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten (Art. 67 GerG).

Die Veränderungen im Alltag der Justiz führten dazu, dass die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber vermehrt in die richterliche Entscheidungsfindung miteinbezogen wurde. In einem ersten Schritt wurde die Möglichkeit geschaffen, Fälle einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber zur Weiterbehandlung zuzuweisen (Art. 40bis Abs. 1 GO). In diesem Rahmen wurde die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber ermächtigt, im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten verfahrensleitende Vorkehren zu treffen, Vergleichsverhandlungen zu führen und Referate zu verfassen (Art. 40bis Abs. 2 GO). In einem zweiten Schritt wurde die Möglichkeit geschaffen, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern Entscheidungsbefugnisse in Einzelrichtersachen einzuräumen: Mit dem neuen Strafprozessgesetz wurde die Kreisversammlung (bzw. heute das Kreisgericht) ermächtigt, den Entscheid über Einsprachen gegen Strafbescheide einer oder einem erfahrenen Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber zu übertragen (Art. 18 Abs. 2 StP). Nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d GerG (eingefügt mit dem III. Nachtrag zum GerG) kann sodann das Kreisgericht mit Zustimmung des Kantonsgerichtes erfahrene Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (gemäss Reglement des Kantonsgerichtes mindestens drei Jahre [mit Anwaltspatent wenigstens zwei Jahre] als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent tätig) als Einzelrichterin oder Einzelrichter für bestimmte summarische Verfahren einsetzen. Die Tätigkeit der oder des als Einzelrichterin oder Einzelrichter im summarischen Verfahren eingesetzten Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreibers ist beschränkt auf dringende vorläufige Verfügungen sowie auf die in der Beilage zur Zivilprozessverordnung (sGS 961.21; abgekürzt ZPV) bezeichneten Gesetzesvorschriften (Art. 1bis ZPV). Dabei handelt es sich um selbstständige Entscheidungsbefugnisse im Bereich des Bundesgesetzes über

Schuldbetreibung- und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG; insbesondere Rechtsöffnung und Konkursöffnung), im Bereich des ZGB (Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge, vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte und Kraftloserklärung von Grundpfandtiteln) sowie im Bereich des OR (Kraftloserklärung von Wertpapieren), somit um (schriftliche) Standardverfahren im Bereich des SchKG und des Zivilrechts.

Im Jahr 2005 verfügten an den acht Kreisgerichten 22 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber über einzelrichterliche Befugnisse. Sie haben im Jahr 2005 1556 Verfahren einzelrichterlich beurteilt (rund 13,8 Prozent von insgesamt gut 11'200 einzelrichterlichen Verfahren). Der Bedarf nach Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern mit einzelrichterlichen Befugnissen scheint bei den einzelnen Kreisgerichten unterschiedlich zu sein. Während beim Kreisgericht St.Gallen – wohl bedingt durch die relativ grosse Anzahl an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern und den etwas grösseren Anteil an Einzelrichterfällen [siehe unten] – die einzelrichterlichen Befugnisse stark zum Tragen kommen, werden Entscheidbefugnisse bei den Landgerichten eher zurückhaltend übertragen.

Den erstinstanzlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern kommt somit heute eine vielfältige Stellung zu. Ihre einstige Hauptaufgabe, den juristischen Sachverstand einzubringen, hat mit der zunehmenden Professionalisierung der erstinstanzlichen Gerichte an Bedeutung eingebüsst. Für reine Hilfs- und Schreibearbeiten kann auch weniger qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Der Übertragung richterlicher Kompetenzen und dem vermehrten Einbezug in die Entscheidungsfindung sind sodann verfassungsrechtliche Schranken gesetzt.

b) Zunahme der Einzelrichterentscheide

Die Entwicklung der letzten Jahre war geprägt von einer Reduktion der Zahl der an einem Entscheid mitwirkenden Richterinnen und Richter. Die Spruchkörper wurden verkleinert und die Entscheidbefugnisse der Einzelrichterinnen und Einzelrichter erweitert (Erhöhung der Streitwertgrenzen bzw. Strafkompetenzen). Heute entscheidet im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren in rund 80 Prozent der Fälle eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter, während das Kollegialgericht noch in rund 20 Prozent der Fälle zum Einsatz kommt. Beim Kreisgericht St.Gallen werden gar rund 90 Prozent der Fälle einzelrichterlich beurteilt.

Mit der vorgesehenen Vereinheitlichung des Strafprozessrechts dürfte sich die Tendenz zu einzelrichterlichen Entscheiden fortsetzen, indem im Entwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung für Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren (auf erstinstanzlicher Ebene) ein Einzelgericht vorgesehen ist (Art. 19 Abs. 2 des Entwurfs; BBl 2005, 1139).

Die der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter zur Beurteilung zugewiesenen Fälle sind ausgesprochen unterschiedlicher Natur; der zu deren Bewältigung erforderliche Zeitaufwand ist (insbesondere im Bereich des SchKG und der Summarverfahren) in der Regel bedeutend kleiner als bei den Kollegialgerichtsfällen.

4.5.2. Einzelrichterin oder Einzelrichter als neue eigenständige Richterкатегorie der ersten Instanz

Mit Blick auf eine zweckmässige und effiziente Organisation und im Interesse der Transparenz sind die heutigen Funktionen der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in Zukunft aufzuteilen. Soweit sie richterliche Funktionen wahrnehmen, sind Richterinnen und Richter einzusetzen; soweit sie administrative Arbeiten erledigen, bedarf es dazu keiner Personen mit umfassender juristischer Qualifikation. Den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern verbleibt damit im Wesentlichen noch die traditionelle Aufgabe der Mitwirkung und Urteilsredaktion in Kollegialgerichtsfällen.

Der Bedarf an Einzelrichterinnen und Einzelrichtern ist wie dargelegt stark gestiegen, indem sie – jedenfalls in quantitativer Hinsicht – zum tragenden Element der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit geworden sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Befugnisse:

der Kreisgerichtspräsidentin oder des Kreisgerichtspräsidenten

- nach Art. 7 und 8 ZPG:
 - bis zum Streitwert von Fr. 20'000.–
 - summarische Verfahren (vgl. dazu Art. 196 ZPG sowie Beilage 1 der ZPV)
 - Erstreckung eines Mietverhältnisses und Anfechtung der Kündigung eines Mietverhältnisses
 - Erledigung von Gesuchen um Zustellung oder um Beweiserhebung
 - Entgegennahme von Ankündigungen von Amtshandlungen ausserkantonaler Richter
- nach Art. 9 und 75 ZPG:
 - Festsetzung des Streitwerts
- nach Art. 273, 279 und 284 ZPG:
 - Kostenerlass
 - Sicherheitsleistung
 - unentgeltliche Prozessführung
- nach Art. 395 ZPG:
 - Vollstreckung
- nach Art. 2 ZPV:
 - Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung und Massnahmen zur Sicherung (Art. 31 ff. des Lugano-Übereinkommens, SR 0.275.11)
- nach Art. 13 EG zum ZGB:
 - Beschwerde gegen Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker und Erbenvertreter
- nach Art. 43 GerG:
 - Aufsicht über die Vermittler
 - Aufsicht über die Schlichtungsstelle
- nach Art. 17 des Einführungsgesetzes zum SchKG (sGS 971.1):
 - untere Aufsichtsbehörde für das Betreibungswesen

der Familienrichterin oder des Familienrichters nach Art. 8bis ZPG:

- Ausspruch der Ehescheidung oder Ehetrennung und Genehmigung der Vereinbarung über die Folgen, wenn sich die Ehegatten umfassend geeinigt haben
- Leitung des Instruktionsprozesses in Familiensachen
- Anordnung von Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft
- Anordnung von vorsorglichen Massnahmen in Familiensachen

der Einzelrichterin oder des Einzelrichters in Strafsachen nach Art. 18 StP:

- Beurteilung strafbarer Handlungen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt und keine Bussenerhebung auf der Stelle, Bussenverfügung oder kein Strafbescheid erfolgt
- Einsprache gegen Strafbescheid

der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters im Privatstrafklageverfahren (Art. 304 StP):

- richterliche Untersuchung

der Haftrichterin oder des Haftrichters nach Art. 15 StP und Art. 43quater des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG):

- Anordnungen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft
- Überprüfung der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt

Im Zusammenhang mit der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist eine Erhöhung der Strafkompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters auf zwölf Monate (bei gleichzeitiger Erhöhung der Strafkompetenz der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters)

ters) vorgesehen. Dazu kommen die entsprechenden Nachverfahren (vgl. Art. 18, 184 und 274 StP gemäss III. Nachtrag zum StP).

Zwar sagt die Unterscheidung zwischen Kollegial- und Einzelrichterfällen noch wenig über die beweismässigen und rechtlichen Schwierigkeiten bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalls aus. Sie bildet aber doch Ausdruck einer gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, indem festgelegt wird, für welche Arten von Rechtsstreitigkeiten ein höherer Aufwand gerechtfertigt erscheint und deshalb auch tendenziell höhere Anforderungen an die Rechtsfindung zu stellen sind. In durchaus vergleichbarer Weise wird denn auch vom Rechtsanwalt verlangt, dass er den Aufwand für seine Bemühungen – unbesehen um die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des konkreten Falls – in Relation zum Interessenwert stellt. Hält er sich nicht daran, läuft er Gefahr, für den zusätzlichen Aufwand nicht entschädigt zu werden. Auch wenn damit keineswegs für einen Qualitätsabbau plädiert wird, erscheint es gerechtfertigt, den ökonomischen Aspekten in gewissem Umfang auch bei der staatlichen Justiz stärker Rechnung zu tragen. Den erstinstanzlichen Gerichten, insbesondere den erstinstanzlichen Einzelrichterinnen und Einzelrichtern, obliegt die Aufgabe, die alltäglichen Streitfälle mit einem angemessenen Aufwand in möglichst hoher Qualität zu bewältigen. Bereits die heutigen Erfahrungen zeigen, dass die erstinstanzlichen Gerichte diesen Erwartungen gerecht werden und nur ein kleiner Teil der Prozessparteien die Entscheide nicht akzeptiert.

Die geltende Organisationsstruktur unterscheidet auf der Ebene des fest angestellten juristischen Personals nur zwischen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber. Historisch erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass für jedes der ursprünglich 14 Bezirksgerichte eine Präsidentin oder ein Präsident gewählt werden musste, zumal es sich ursprünglich um ein Nebenamt handelte. Mit dem personellen Ausbau der ehemaligen Bezirks- und heutigen Kreisgerichte wurde an den geläufigen Begriffen festgehalten, sodass heute mit einer Ausnahme (Gerichtskreis Obertoggenburg-Neutoggenburg) mehrere Präsidentinnen oder Präsidenten an einem Kreisgericht tätig sind. Heute zeichnet sich die Präsidentin oder der Präsident indessen nicht in erster Linie dadurch aus, dass sie oder er präsidiale Befugnisse als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Kollegialgerichtes ausübt; vielmehr nimmt sie oder er in erster Linie – sei es als Vorsitzende oder Vorsitzender, sei es als Einzelrichterin oder Einzelrichter – richterliche Funktionen wahr.

Soll eine Neuorganisation erfolgen, liegt es deshalb nahe, die Zahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten ab- und die bereits in Ansätzen vorhandene Kategorie der oder des hauptamtlichen oder fest angestellten nebenamtlichen Richterin oder Richters (vgl. Art. 40 ff. GerG) auszubauen. Dies hat zur Folge, dass auf der Ebene der Kreisgerichte neu zwei Hauptkategorien von fest angestellten Richterinnen und Richtern tätig sind: Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Einzelrichterinnen und Einzelrichter (bzw. Familienrichterinnen und Familienrichter sowie Haftrichterinnen und Haftrichter). Als Mitglieder des Kreisgerichtes können letztere grundsätzlich auch als Beisitzerinnen oder Beisitzer im Kollegialgericht eingesetzt werden. Dies ist aber nur in besonderen Fällen gerechtfertigt und soll nicht zur Regel werden. Bei der Festsetzung des Stellenplans ist daher davon auszugehen, dass die fest angestellten Richterinnen und Richter vollumfänglich für die einzelrichterliche Tätigkeit zur Verfügung stehen. Die teilweise neuen Funktionen bzw. Aufgaben des juristischen Personals werden eine Anpassung der Beilage A zur Besoldungsverordnung (sGS 143.2; siehe Kap. 6.3.3) zur Folge haben.

Die bisherigen (nach Taggeld entschädigten) Laienrichterinnen und Laienrichter werden von dieser Änderung grundsätzlich nicht berührt; sie üben weiterhin ihre Funktion als Beisitzerinnen und Beisitzer in Kollegialgerichtsfällen aus, stellen also eine dritte Kategorie von Richterinnen und Richtern dar. Hingegen werden als Familienrichterinnen und Familienrichter – vorbehaltlich der Übergangsregelung – künftig nur noch fest angestellte (Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent, Art. 41bis Bst. a GerG) Richterinnen und Richter, die über eine juristische Ausbildung und Praxis verfügen müssen (vgl. Art. 26 des Entwurfs), tätig sein.

Den Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten obliegt weiterhin auch die administrative Leitung des Gerichtes, wobei eine oder einer als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter einzusetzen ist. Damit sollen die Führungsstrukturen der Kreisgerichte klarer und transparenter werden. Auch die Justiz steht heute vermehrt im Blickwinkel der Öffentlichkeit und hat dem Parlament – unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – auch Rechenschaft im Hinblick auf eine Leistungskontrolle abzulegen. Dies ist nur im Rahmen festgelegter Führungsstrukturen, welche die Verantwortlichkeiten klar zuweisen, möglich. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Gerichte selber, deren Stellung und Ansehen durch klare Führungsstrukturen gestärkt wird (siehe auch Bemerkungen zu Art. 65bis GerG).

Zu wählen sind die im Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (sGS 941.10) festgelegte Zahl Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten sowie Richterinnen und Richter. Das Kreisgericht konstituiert sich im Übrigen selbst, indem es – im Rahmen des Stellenplans – insbesondere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie Familienrichterinnen und Familienrichter wählt (die Haftrichterinnen und Haftrichter werden weiterhin durch das Kantonsgericht bezeichnet, Art. 15 Abs. 2 StP). Dabei können die einzelnen Funktionen auch kombiniert werden.

Je nach Grösse des Kreisgerichtes sind zwei bis drei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten vorzusehen. Zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sind zur Gewährleistung einer reibungslosen Stellvertretung auch beim Kreisgericht Toggenburg erforderlich (entsprechend der geringeren Fallzahl wird dagegen lediglich eine halbe Stelle Einzelrichterin oder Einzelrichter vorgesehen). Die Zahl der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Richterinnen und Richter (Gesamtzahl) wird im Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter festgesetzt. Ein Teil der gewählten Richterinnen und Richter werden als hauptamtliche oder fest angestellte nebenamtliche (wie bisher Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent, Art. 41bis Bst. a GerG) Richterinnen und Richter tätig sein. Ihre Zahl (Stellenprozente) wird im Stellenplan festgelegt. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen für das Jahr 2005 (auch der Haftfälle, die bei einem Teil der Gerichte anfallen), des Wegfalls von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (soweit diese neu durch die Schlichtungsstellen erledigt werden), der bisherigen Gerichtsschreiber- und Familienrichterstellen sowie der bisherigen Tätigkeit der nach Taggeld entschädigten nebenamtlichen Familienrichterinnen und Familienrichter ist von folgendem Personalbedarf auszugehen (die Zahlen bedeuten volle Stellen):

Kreisgericht (Wahlkreis)	Fälle ⁶	Gerichtspräsidentinnen/ Gerichtspräsidenten	Fest angestellte Richterinnen/Richter ⁷	Gerichtsschreiberinnen/ Gerichtsschreiber
St.Gallen	4510	3	12	5
Rorschach	1170	2	0,7	2
Rheintal	2240	2	3,8	2
Werdenberg- Sarganserland	1850	2	2,6	2
See-Gaster	1870	2	3,9	2
Toggenburg	880	2	0,5	1,5
Wil	1780	2	2,8	2

Die neue Organisation kann nur mit diesem Personalbestand zum Tragen kommen, wenn in Bezug auf die Einzelrichterinnen und Einzelrichter, Familienrichterinnen und Familienrichter sowie Haftrichterinnen und Haftrichter auf den Beizug von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern grundsätzlich verzichtet wird (selbstverständlich steht ihnen aber die administrative Infrastruktur des Gerichtes zur Verfügung). Im Rahmen der ihnen zugewiesenen

⁶ 2005, gerundet; einschliesslich Haftfälle (St.Gallen, Rheintal, Gaster-See und Wil); abzüglich ohne Entscheid erledigte Arbeitsgerichtsfälle. Die Fallzahlen des Kreisgerichtes Untertoggenburg-Gossau sind den Kreisgerichten St.Gallen, Toggenburg und Wil im Verhältnis 4:2:3 zugerechnet).

⁷ Einzelrichterinnen und Einzelrichter, Familienrichterinnen und Familienrichter, Haftrichterinnen und Haftrichter.

Kompetenzen erledigen somit diese Richterinnen und Richter die ihnen übertragenen Fälle selbstständig, soweit Verhandlungen durchgeführt werden unter Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers, die oder der nicht über die Qualifikationen einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers verfügen muss. Für reine Protokollierungsaufgaben werden künftig Auditorinnen und Auditoren sowie qualifizierte Verwaltungsangestellte eingesetzt. Die Richterin oder der Richter bereitet die Fälle vor, führt die Verhandlung und begründet die Entscheidung. Eine Ausnahme ist allenfalls dann zu machen, wenn an Verhandlungen Beweiserhebungen durchzuführen sind oder in einem komplexen Fall eine Beurteilung nach dem Vier-Augen-Prinzip angezeigt ist. Soll in einem Einzelrichterfall ausnahmsweise eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber mitwirken, so ist hierfür die Zustimmung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters einzuholen (Art. 67 Abs. 1 Bst. c GerG). Diese oder dieser ist dafür verantwortlich und soll verhindern, dass der Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers zur Regel wird.

Die für die neue Organisation erforderlichen Stellenumwandlungen erfolgen im Rahmen des Stellenplans, den der Kantonsrat festlegt (Art. 47 Abs. 1 GerG). Gesetzlich festgelegt wird (wie bisher) die Zahl der Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Gesamtzahl der Richterinnen und Richter je Kreisgericht (im Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter). Die Zahl der Richterinnen und Richter umfasst einerseits die fest angestellten Richterinnen und Richter und andererseits die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Zahl der Richterinnen und Richter ist so bemessen, dass jedes Gericht genügend Flexibilität hat, um sich im Rahmen des Stellenplans zu konstituieren. Der Stellenplan wird in Bezug auf das juristische Personal mit dieser Vorlage neu festgesetzt. In Bezug auf das Sekretariatspersonal führt die Justizreform zu keinen grundlegenden Änderungen; die Anpassungen können im Rahmen der Umsetzung erfolgen.

4.6. Wahl der Kreisgerichte

4.6.1. Beibehaltung der Volkswahl

Die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte werden in den meisten Kantonen vom Volk gewählt, so in allen Deutschschweizer Kantonen (ausgenommen Appenzell Ausserrhodens: Wahl durch Parlament). Die zweitinstanzlichen Gerichte werden überwiegend durch das Parlament gewählt. In den Kantonen Waadt und Wallis werden die erstinstanzlichen Gerichte durch das Kantonsgericht gewählt. Der Kanton Freiburg kennt zurzeit als einziger Kanton ein Wahlkollegium, das aus dem Staatsrat und dem Kantonsgericht gebildet ist und die Bezirksgerichte und Friedensrichter wählt (nach der neuen Verfassung des Kantons Freiburg werden ab dem Jahr 2008 die Richterinnen und Richter auf Antrag einer Kommission vom Parlament gewählt).

Auch wenn die Volkswahl von Richterinnen und Richtern für die unteren Instanzen in der Schweiz nach wie vor dominiert, ist sie nicht unumstritten. Gegen die Volkswahl wird angeführt, dass überwiegend stille Wahlen stattfinden, woraus geschlossen wird, dass die Wahlberechtigten diesem Wahlrecht eher eine untergeordnete Bedeutung beimessen. Kommt es andererseits zu Kampfwahlen, erfolgt die Auswahl vorwiegend nach politischen Gesichtspunkten und geraten die fachlichen und menschlichen Qualitäten der Kandidierenden in den Hintergrund (so Karl Spühler, *Der Richter und die Politik*, in: ZBJV 130 [1994], S. 30).

Im Vernehmlassungsentwurf wurde im Einklang mit der Kommission Justizreform vorgeschlagen, die Volkswahl durch die parlamentarische Wahl zu ersetzen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Stimmberechtigten bei Richterwahlen kaum je in der Lage sind, die fachliche Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten genau zu überprüfen, da sie nicht über Selektionsunterlagen wie Ausbildungsabschlüsse, Arbeitszeugnisse und Referenzen verfügen. Vielmehr müssen sich die Stimmberechtigten weitgehend auf die Beurteilung durch andere Personen oder Organisationen verlassen. Auch sind die Kandidatinnen und Kandidaten für ein Richteramt meist wenig bekannt, da sie nicht wie zur Erlangung eines politischen Mandats Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Die Stimmberechtigten zeigen in der Regel wenig Interesse an den Richterwahlen, weshalb die Richterinnen und Richter meistens in stiller Wahl gewählt werden.

Diesen Argumenten für ein Wegkommen von der Volkswahl steht gegenüber, dass in der Schweiz die Volkswahl insbesondere von erstinstanzlichen Gerichten eine sehr lange Tradition hat. Da bei der direkten Volkswahl die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger den Wahlkörper bilden, erhalten die gewählten Richterinnen und Richter ihre Legitimation formell unmittelbar vom Volk. Dies entspricht dem Prinzip der Volkssouveränität. Zugunsten der Volkswahl sprechen insbesondere die lange Tradition dieses Auswahlverfahrens und die stärkere demokratische Legitimation der gewählten Personen. Auch wenn sich die Wählerinnen und Wähler für die Richterwahlen in der Regel wenig interessieren, vermag die Volkswahl zudem die Verbundenheit mit dem Volk zu fördern und das Vertrauen in die Justiz zu stärken. Weiter weisen Befürworter der Volkswahl auch darauf hin, dass Richterinnen und Richter, die ihre Legitimation unmittelbar vom Volk erhalten, von Einflussnahmen der anderen staatlichen Gewalten weitgehend geschützt bleiben, was ihre Unabhängigkeit stärkt.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich insbesondere die politischen Parteien überwiegend für die Beibehaltung der Volkswahl ausgesprochen. Zwar wird eingeräumt, dass beide Wahlarten Vor- und Nachteile aufweisen. Für die Beibehaltung der Volkswahl werden vor allem staatspolitische Gründe angeführt. So wurde geltend gemacht, dass bei einer Parlamentswahl die besondere, durch das Volk begründete Legitimation der Richterinnen und Richter verloren ginge. Zudem werde bei einer Volkswahl der Gewaltentrennung und dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit besser Rechnung getragen.

Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass die staatspolitischen Gründe, die für die Volkswahl angeführt werden, immer noch stärker gewichtet werden als die angeführten Vorteile einer parlamentarischen Wahl. Die Zeit für einen Systemwechsel bei den Richterwahlen scheint nicht reif. In Berücksichtigung des in den Vernehmlassungen zum Ausdruck gekommenen Stimmungsbildes wird vorgeschlagen, im Rahmen der Justizreform am Grundsatz der Volkswahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter festzuhalten. Indessen sollen neue Wählbarkeitsvoraussetzungen vorgesehen werden.

4.6.2. *Neue Wählbarkeitsvoraussetzungen*

Nachdem die Volkswahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter aus den dargelegten Gründen beibehalten wird, fragt es sich, ob die Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten – wie im Vernehmlassungsverfahren als Alternativlösung vorgeschlagen wurde – in einem Vorverfahren zu prüfen ist, um ungeeignete Personen von der Wahl und damit vom Richteramt fern zu halten.

Nach Art. 33 Abs. 1 KV ist in Behörden wählbar, wer stimmfähig ist. Stimmfähig und damit wahlfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 31 KV). Das Gesetz kann für die Wählbarkeit in die Gerichte gemäss Art. 33 Abs. 2 KV besondere Voraussetzungen bestimmen. Das bisherige Recht kennt keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kreisgerichte.

Art. 33 Abs. 1 KV überlässt es dem Gesetzgeber, ob bzw. welche Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gerichte verlangt werden sollen. Die Botschaft zur KV hält dazu lediglich fest, dass namentlich an das Erfordernis juristischer Kenntnisse gedacht sei (vgl. Botschaft der Verfassungskommission zum Verfassungsentwurf, in: ABI 2000, 109). Andere bzw. weitere Wahlvoraussetzungen sind grundsätzlich möglich. Indessen darf nicht auf dem Weg der Wahlvoraussetzungen der Grundsatz der Volkswahl erheblich geschmälert oder gar ausgehöhlt werden; dies wäre verfassungswidrig.

Stimmfähigkeit und Fehlen von allgemeinen Wahlausschlussgründen wird in allen Kantonen für ein Richteramt vorausgesetzt. In der Hälfte der Kantone wird die Wählbarkeit in ein Richteramt an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. In der anderen Hälfte der Kantone besteht eine gesetzliche Regelung, wonach für die Wahl als Gerichtspräsidentin oder Gerichts-

präsident – teilweise auch als RichterIn oder Richter – der Abschluss eines juristischen Studiums oder der Besitz des Anwaltspatents vorausgesetzt wird (so Bern, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell Innerrhoden, Aargau, Tessin, Wallis, Genf und Jura). Die Kantone Obwalden (Volkswahl), Freiburg (Wahl durch Wahlkollegium, ab 2008 Parlament) und Wallis (Wahl durch das Parlament [Kantonsgericht] bzw. Kantonsgericht [Bezirksgerichte]) verlangen zudem juristische Berufserfahrung. Obwalden ist der einzige Kanton mit Volkswahl, der «mehrfährige juristische Berufserfahrung» als Wählbarkeitsvoraussetzung vorsieht. In den Kantonen Waadt (Wahl durch das Parlament [Kantonsgericht] bzw. Kantonsgericht [Kreisgerichte]) und Genf (Volkswahl) kann nicht RichterIn oder Richter werden, gegen wen eine Verurteilung vorliegt, welche die Redlichkeit oder Ehre in Frage stellt («condamnation pour des actes contraires à la probité ou à l'honneur»). Im Kanton Genf kann auch das Vorliegen von Verlustschein einer Wahl entgegenstehen.

Wie bereits ausgeführt wurde, hat der Anteil der einzelrichterlichen Entscheide zugenommen und sind gleichzeitig die zu entscheidenden Streitigkeiten komplexer geworden. Wird die Volkswahl der RichterInnen und Richter beibehalten, lässt sich durch (zusätzliche) Wahlvoraussetzungen sicherstellen, dass KandidatInnen und Kandidaten für ein Richteramt bestimmte fachliche Anforderungen erfüllen. Damit soll die erforderliche Qualität der Rechtsprechung – insbesondere auch der fest angestellten nebenamtlichen RichterInnen und Richter – gewährleistet werden. Mit dem Entwurf wird daher vorgeschlagen, dass eine Person, die als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied eines Kreisgerichtes kandidieren will, in Zukunft bestimmte Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und Praxis in Form von Wahlvoraussetzungen zu erfüllen hat. Es handelt sich dabei um objektivierbare Kriterien, zu deren Prüfung kein besonderes Vorverfahren durchgeführt werden muss. Die Wahlvoraussetzungen sind im Rahmen des Wahlvorschlages (KreisgerichtspräsidentInnen und Kreisgerichtspräsidenten, vgl. Art. 20 GerG und Art. 20bis Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen [sGS 125.3]) bzw. der Wahl durch das Kreisgericht (EinzelrichterInnen und Einzelrichter sowie FamilienrichterInnen und Familienrichter, vgl. Art. 33 Abs. 1 GerG) zu kontrollieren.

Für die Tätigkeit als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied des Kreisgerichtes wird juristische Fachkompetenz verlangt. Diese Voraussetzung erfüllt, wer einen juristischen Abschluss (Lizentiat oder Master) einer schweizerischen Hochschule oder ein schweizerisches Anwaltspatent vorzuweisen vermag. Da auch für den Erwerb des Anwaltspatents ein Master erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der AnwältInnen und Anwälte [SR 935.61; abgekürzt BGFA] in der Fassung gemäss Änderung vom 23. Juni 2006 [BBI 2006, 5803 f.]), ist auch für die hauptamtlichen und fest angestellten RichterInnen und Richter ein Master zu verlangen und genügt daher ein Bachelor nicht. Bereits heute verfügen alle KreisgerichtspräsidentInnen und Kreisgerichtspräsidenten (und auch die GerichtsschreiberInnen und Gerichtsschreiber mit einzelrichterlichen Befugnissen) über den erforderlichen Abschluss. Von den heute fest angestellten nebenamtlichen RichterInnen und Richtern verfügt hingegen nur ein Teil über einen juristischen Hochschulabschluss. Es sind insbesondere einige Laien als fest angestellte FamilienrichterInnen und Familienrichter tätig. Diese sollen gemäss Übergangsbestimmung weiterhin auch ohne einen juristischen Hochschulabschluss fest angestellt werden können, wenn sie wieder gewählt werden und schon bisher (also Ende Amtsdauer 2003 bis 2009) fest angestellt waren. Es wird in Zukunft aber nicht mehr möglich sein, neu gewählten Laien in der Praxis die für die Tätigkeit als Familienrichterin oder Familienrichter erforderlichen Kenntnisse von Grund auf zu vermitteln. Dies ist schon deshalb nicht mehr möglich, weil Scheidungen seit dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts im Regelfall einzelrichterlich und nicht mehr im Kollegium geregelt werden. Es besteht daher praktisch keine Möglichkeit mehr, RichterInnen und Richter ohne juristische Ausbildung wie früher im Rahmen der Instruktionsrichtertätigkeit «on the job» auszubilden. Um die erforderliche Qualität auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist es unabdingbar, auch für die Tätigkeit als Familienrichterin oder Familienrichter einen juristischen Hochschulabschluss (oder eine andere gleichwertige Ausbildung, siehe unten) zu verlangen.

Der Entwurf sieht vor, dass auch ein anderer gleichwertiger Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis die Wahlvoraussetzung von Art. 26 Abs. 1 Bst. a GerG erfüllt. Zu denken ist zum Beispiel an Schweizerinnen und Schweizer, die ihr Rechtsstudium an einer ausländischen Universität abgeschlossen oder im Ausland einen juristischen Fähigkeitsausweis erlangt haben. Die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident entscheidet auf Gesuch im Einzelfall, ob ein Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis als gleichwertig zu gelten hat. Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob einschlägige Rechtsgebiete (Zivil- und Strafrecht, Prozessrecht) Prüfungsgegenstand bildeten. Der oder die Betroffene kann im Fall der Abweisung ihres oder seines Gesuchs den Entscheid innert vierzehn Tagen an das Kantonsgericht weiterziehen (Art. 88 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes [BBl 2005, 4045 ff.] schreibt gegen behördliche Akte, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten [zum Begriff politische Rechte vgl. BGE 123 I 97 E. 1] in kantonalen Angelegenheiten verletzen können, ein Rechtsmittel vor).

Sodann setzt eine Wahl voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat über wenigstens dreijährige (auf Vollzeitbasis) Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt. Nicht vorgeschrieben wird, dass die Berufserfahrung im Kanton St.Gallen oder der Schweiz erworben sein muss.

Beisitzerinnen und Beisitzer müssen keine juristische Ausbildung und Praxis haben. Sie bringen Kenntnisse und Erfahrungen aus anderen Lebensbereichen in das Kollegium ein.

4.7. Selbstständige Justizverwaltung

Die Kantonsverfassung schreibt die Selbstverwaltung der Justiz nicht vor. Der Gesetzgeber soll die Frage der Justizverwaltung flexibel regeln (vgl. Botschaft der Verfassungskommission zum Verfassungsentwurf, in: ABI 2000, 358).

Gegenstand der Justizverwaltung bilden vor allem Fragen der «inneren» Organisation der Gerichte. Dazu gehören vorweg die Konstituierung, die Personalrekrutierung, die Wahlen anderer Gerichtsbehörden, die betriebliche Organisation (Fallzuteilung, Personalzuteilung, Beschaffung der Arbeitsmittel usw.) und die Öffentlichkeitsarbeit. Nicht einheitlich sind die Regelungen der Zuständigkeit zur Unterbreitung und Vertretung des Voranschlags und des Stellenplans für die Gerichte. Eine selbstständige Justizverwaltung, die auch diese Befugnisse umfasst, kennen der Bund sowie seit kurzem auch mehrere Kantone, z.B. Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Land, Aargau.

Die Justiz verwaltet sich im Kanton St.Gallen nach dem geltenden Recht wie folgt selbstständig: Die Gerichte teilen die Mitglieder den Abteilungen zu und ordnen die Stellvertretung innerhalb des Gerichtes. Sie wählen die Gerichtsschreiber und das übrige Personal (Art. 31 GerG; vgl. auch Art. 33 bis 35 GerG). Die Kreisgerichte wählen die Arbeitsgerichte und die Schlichtungsstellen (Art. 22 GerG) sowie die Gerichtsschreiber mit einzelrichterlichen Befugnissen (Art. 33 Abs. 1 Bst. d GerG). Kantonsgericht, Verwaltungsgericht und Kreisgerichte sind Aufsichtsbehörden über die ihnen nachgeordneten Gerichte (Art. 43 f. GerG); die Oberaufsicht kommt dem Kantonsrat zu (Art. 45 GerG). Die Gerichte entscheiden sodann über die Zulassung der Medien und die Veröffentlichung von Entscheiden (Art. 62 und 63 GerG). Sie erstellen Statistik und Jahresbericht. Die Einzelheiten der Justizverwaltung sind in der vom Kantonsgericht gestützt auf Art. 99 GerG erlassenen Gerichtsordnung geregelt.

Was die Kredite und den Stellenplan betrifft, kommt der Justiz im Kanton St.Gallen lediglich eine eingeschränkte Selbstverwaltung zu. Nach Art. 47 Abs. 1 GerG unterbreiten nicht das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht dem Kantonsrat die erforderlichen Kredite und den Stellenplan, sondern die Regierung. Allerdings stellen die Gerichte Antrag und muss die Regierung allfällige Abweichungen dem Kantonsrat offen legen (Art. 47 Abs. 2 GerG). Hingegen sieht das geltende Recht nicht vor, dass die Gerichte – wie es in den erwähnten Kantonen der Fall

ist – ihr Budget und ihre Stellenbegehren im Kantonsrat (auch in den vorberatenden Kommissionen) selber begründen und dazu Anträge stellen.

Für die Beibehaltung der bisherigen Regelung sprechen folgende Gründe: Die Regierung hat die Aufgabe, dem Kantonsrat Voranschlag und Rechnung zu unterbreiten (Art. 73 Bst. d KV). Dabei hat sie sicherzustellen, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist (Art. 82 Abs. 1 KV, Art. 61 und 64 des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG]). Sie hat zudem einen Finanzplan zu erstellen, der die erwarteten Einnahmen und Ausgaben darstellt (Art. 73 Bst. e KV, Art. 59 StVG). Die Regierung hat somit dem Kantonsrat sowohl im Voranschlag als auch im Finanzplan ein Gesamtpaket zu unterbreiten, in dem die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen bzw. die damit verbundenen Staatsaufgaben gewichtet und auf einander abgestimmt sein müssen. Um ein kohärentes, ausgewogenes Budget erarbeiten zu können, muss die Regierung in der Lage sein, alle Budgetpositionen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Auflage, dass Abweichungen von den Anträgen der Gerichte offen gelegt werden müssen, stellt sicher, dass die Gerichte ihren Standpunkt in den Budgetprozess einbringen können. Es entspricht schon der bisherigen Praxis, den Gerichten bei Bedarf Gelegenheit zu geben, in der Finanzkommission des Kantonsrates ihre Anträge zu begründen. Indem administrative Aufgaben und Dienstleistungen zugunsten der Gerichte von der Verwaltung erbracht werden, können Synergien genutzt werden.

Dem steht gegenüber, dass in den letzten Jahren in mehreren Kantonen (vgl. zum Beispiel §88 ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Aargau [SAR 152.200]) eine klare Tendenz in Richtung grösserer Selbstständigkeit der Justizverwaltung festzustellen ist. Dadurch sollen die Grundsätze der Gewaltentrennung und der richterlichen Unabhängigkeit nicht nur in der Rechtsprechung, sondern auch bei den Verwaltungsgeschäften, insbesondere den Finanzen, konsequent umgesetzt werden. Den Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes wird deshalb das Recht eingeräumt, an den Sitzungen der vorberatenden Kommission und des Kantonsrates zum Voranschlag der Gerichte teilzunehmen. Damit wird der Auftrag des Kantonsrates aus der Motion 42.06.19 «Selbstständigkeit der Justizverwaltung: Direkter institutionalisierter Zugang der Gerichte zum Kantonsrat beim Voranschlag» erfüllt.

4.8. Weitere Fragen

4.8.1. Kantonales erstinstanzliches Kriminalgericht

Bereits im Rahmen der Totalrevision des Strafprozesses wurde geprüft, ob ein kantonales Kriminalgericht zur erstinstanzlichen Beurteilung von Straffällen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Computerkriminalität, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, und von schweren Fällen, bei denen eine Freiheitsstrafe über drei oder über fünf Jahre in Betracht fällt, eingeführt werden soll (vgl. Botschaft zum Strafprozessgesetz, in: ABI 1998, 1468 f.; ProtGR 1996/2000 Nr. 450/14 f.). Bereits dort wurde die Meinung vertreten, dass die erstinstanzlichen Gerichte in der Lage seien, auch grosse Straffälle zu beurteilen. Dies hat sich in der Zeit seit dem Vollzugsbeginn des neuen Strafprozessgesetzes bestätigt; es kann nicht gesagt werden, dass die Kreisgerichte mit grossen Straffällen überfordert wären. Vielmehr hat sich die neue Zuständigkeit auch für grosse Fälle eingespielt und bewährt. Im Interesse einer einfachen und schlanken Organisation ist auf die Schaffung eines kantonalen Kriminalgerichtes zu verzichten.

4.8.2. Kammersystem bei den Kreisgerichten

Soweit es die Vielfalt der zu bewältigenden Geschäfte zulässt, ist auch bei den Kreisgerichten eine Kammerbildung und damit eine gewisse Spezialisierung im Hinblick auf die Qualitätssicherung zweckmässig. Ob bzw. in welchem Mass fachliche Schwerpunkte gebildet werden, soll jedoch den einzelnen Kreisgerichtsleitungen überlassen bleiben, da sie selber am besten beurteilen können, inwieweit eine Kammerbildung zweckmässig ist. Den Kreisgerichten soll daher weiterhin kein Kammersystem vorgeschrieben werden.

4.8.3. *Rekurs gegen vorsorgliche Massnahmen im Familienrecht*

Mit vorsorglichen Massnahmen trifft der Richter eine «Übergangslösung» für die Dauer des Ehescheidungs- bzw. Ehetrennungsprozesses. Die Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen mit dem ordentlichen Rechtsmittel des Rekurses beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes anzufechten, ist mit dem Zivilprozessgesetz am 1. Juli 1991 eingeführt worden. Die anderen Kantone haben unterschiedliche Regelungen; ein ordentliches Rechtsmittel gegen vorsorgliche Massnahmen sehen z.B. ZH, BE, LU, AG vor.

Im Massnahmenpaket 1997 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts wurden u.a. auch Änderungen des Zivilprozessgesetzes, darunter Einschränkungen bei der Weiterziehung von Entscheidungen, vorgesehen (ABI 1997, 2360 f.). Mit dem Entwurf für einen II. Nachtrag zum Zivilprozessgesetz wurde daher beantragt, die Rekursmöglichkeit wieder aufzuheben und zur altrechtlichen Regelung zurückzukehren (ABI 1998, 1309). Seit Vollzugsbeginn des II. Nachtrags am 1. Juli 1999 (vgl. Art. 218 Bst. c ZPG) steht gegen vorsorgliche Anordnungen im Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Unterhaltsprozess (wieder) nur noch das ausserordentliche Rechtsmittel der Rechtsverweigerungsbeschwerde (Art. 254 ff. ZPG) zur Verfügung. Während früher jährlich rund 80 Rekurse eingingen, sind es heute nur noch rund zehn Rechtsverweigerungsbeschwerden.

Nach wie vor zulässig ist der Rekurs gegen Eheschutzverfügungen. Es ist nicht befriedigend, wenn der Rekurs bei Eheschutzmassnahmen zulässig ist, bei inhaltlich gleichartigen vorsorglichen Massregeln im Scheidungsverfahren hingegen nicht. Dies insbesondere, weil sich der Charakter des Eheschutzes gewandelt hat. Er dient zumeist nicht mehr der Rettung einer Ehe, sondern der Vorbereitung einer Scheidung und stellt damit im Grunde genommen eine vorsorgliche Massnahme vor dem Prozessbeginn dar. Sodann ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde, die anstelle des Rekurses gegeben ist, nur bedingt geeignet, namentlich aus zwei Gründen: Vorsorgliche Massnahmen sollen in einer kritischen Phase eine vorläufige Ordnung schaffen und müssen deshalb rasch getroffen werden. Solange das nicht geschieht, herrscht ein ungeregelter Schwebeszustand, welcher die schwächere Partei benachteiligt. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde kann eine Verfahrensverzögerung bewirken, insbesondere weil sie bei Gutheissung nicht zur Neuurteilung, sondern zur Rückweisung führt (vgl. Art. 258 Abs. 2 Bst. b ZPG). Auch mit Blick auf den Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung, der – entsprechend dem Grundsatz der doppelten Instanz – in Art. 304 Abs. 1 Bst. b den Rekurs gegen vorsorgliche Massnahmen vorsieht, rechtfertigt es sich, zur früheren Regelung zurückzukehren und den Rekurs gegen vorsorgliche Massnahmen im Familienrecht wieder einzuführen.

4.8.4. *Sachliche Zuständigkeit in zweiter Instanz*

Berufungsfähig sind Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 8'000 Franken (Art. 225 ZPG). Nach Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1 ZPG entscheidet ein Einzelrichter über Berufungen gegen Entscheide des Kreisgerichtspräsidenten. Ein Vergleich mit andern Kantonen (z.B. Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Land, Aargau und Thurgau) zeigt, dass dort sowohl im Zivilrecht wie im Strafrecht bei der zweiten Instanz Kollegialgerichte eingesetzt sind, auch wenn in der ersten Instanz eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter entscheidet. In unserem Kanton ist das zurzeit (nur) im Strafrecht der Fall. Dort entscheidet in erster Instanz eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter, wenn eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten in Frage kommt (Art. 18 StP). Das Kantonsgericht in Dreierbesetzung entscheidet jedoch sowohl über Berufungen gegen Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters wie solche des Kreisgerichtes (Art. 20 StP).

Der Entwurf für ein Zivilprozessgesetz sah seinerzeit ebenfalls vor, dass in zweiter Instanz das Kantonsgericht in Dreierbesetzung über Berufungen entscheidet, auch wenn in der Vorinstanz eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter entschieden hat. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates erachtete diese Lösung als aufwändig. Der Kantonsrat beschloss in der Folge auf Antrag der vorberatenden Kommission die geltende Regelung, wonach vor Kantonsgericht eine

Einzelrichterin oder ein Einzelrichter entscheidet, wenn in der Vorinstanz eine Kreisgerichtspräsidentin oder ein Kreisgerichtspräsident entschieden hat.

Es wird aus folgenden Gründen vorgeschlagen, im Berufungsverfahren grundsätzlich ein Kollegialgericht vorzusehen: Die Rechtsprechung erster und zweiter Instanz hat unterschiedliche Funktionen zu erfüllen. Den Kreisgerichten obliegt in erster Linie die Aufgabe, mit einem vernünftigen Aufwand die grosse Zahl an alltäglichen Streitfällen zu entscheiden und zur Befriedung der Rechtssuchenden beizutragen. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle gelingt dies denn auch und werden die erstinstanzlichen Urteile von den Parteien akzeptiert. Die zweite Instanz gelangt nur zum Zug, wenn sich eine Partei mit dem Urteil der Vorinstanz nicht einverstanden erklären kann. Bei diesen relativ wenigen Fällen handelt es sich in aller Regel um Konstellationen, in denen sich die Beweis- oder Rechtslage als besonders komplex oder jedenfalls umstritten erweist. Erstinstanzlich soll bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken wie bisher einzelrichterlich entschieden werden. Der Entscheid soll jedoch neu zweitinstanzlich von einem Kollegialgericht überprüft werden, soweit die Streitwertgrenze für Berufungen (8'000 Franken) erreicht wird. Mit dieser Änderung kann zudem den Bedenken Rechnung getragen werden, die in einem Teil der Vernehmlassungen zu der in den letzten Jahren eingetretenen Entwicklung hin zu vermehrten Einzelrichterentscheiden geäussert wurden.

4.8.5. *Controlling*

Dem Kantonsgericht obliegt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte, dem Verwaltungsgericht über die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht (Art. 43 Bst. b und c GerG). Nach Art. 44 GerG kann die Aufsichtsbehörde Weisungen über die Geschäftsführung erteilen. Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht erlassen und veröffentlichen sodann Richtlinien über die Ansetzung richterlicher Fristen und Vorladungstermine sowie über die Zustellungsfristen richterlicher Entscheide. Kein Weisungsrecht besteht in Bezug auf die Rechtsprechung, da die Gerichte unabhängig und nur an das Recht gebunden entscheiden (Art. 50 Abs. 1 GerG, Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]; Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit). Unter der Herrschaft des geltenden Rechts erfolgen lediglich punktuelle Qualitätskontrollen durch die Aufsichtsinstanz. Die Notwendigkeit eines weiter reichenden Controlling auch in der Justiz (für die Verwaltung siehe Art. 40 ff. StVG) ist heute unbestritten. Damit soll insbesondere auch dem Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde (Art. 45 Abs. 1 GerG) eine bessere Überprüfung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit durch grössere Transparenz und Vergleichbarkeit ermöglicht werden. Dabei versteht es sich von selbst, dass bei der Ausgestaltung die Grundsätze der Gewaltentrennung und der richterlichen Unabhängigkeit sowie der Anspruch auf Zugang zur Justiz (Art. 29 BV) gewahrt bleiben müssen. Vorgaben sind mit diesen Grundsätzen vereinbar, wenn sie vom Gericht ausgehen, das auch Urteile des beaufsichtigten Gerichts im Rechtsmittelverfahren überprüft. Der Entwurf sieht daher vor, dass das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht je in ihrem Aufsichtsbereich Wirkungs- und Leistungsvorgaben festzulegen haben. Die in Frage kommenden administrativen, organisatorischen und ressourcenmässigen Vorgaben (Leistungsindikatoren und Leistungsstandards) sind vielfältig. Dabei sollen soweit möglich messbare Ziele definiert werden, damit sich objektiv feststellen lässt, ob bzw. in welchem Mass sie erreicht wurden. Die Einzelheiten müssen flexibel geregelt und einfach angepasst werden können. Die Detailregelung erfolgt daher nicht auf Gesetzesstufe. Vielmehr werden Kantonsgericht und Verwaltungsgericht durch Reglement nach Art. 99 Abs. 1 GerG die Einzelheiten zu regeln haben. Sie können sich dabei auf die Erfahrungen in anderen Kantonen stützen, die bereits ein weitergehendes Controlling bei den Gerichten eingeführt haben (vgl. z.B. Projekt Globalbudgets für die Gerichte des Kantons Zürich/Bereich Controlling, Schlussbericht der Projektleitung vom Oktober 1999).

4.8.6. *Zweistufige externe Verwaltungsrechtspflege*

In der externen Verwaltungsrechtspflege ist der Instanzenzug je nach Sachbereich einstufig (Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission [VRK] oder an das Versicherungsgericht) oder zweistufig (Rekurs an die VRK oder an das Versicherungsgericht, Beschwerde gegen den Entscheid der VRK oder des Versicherungsgerichtes an das Verwaltungsgericht). In der Regel ist

der Instanzenzug einstufig im Bereich des Bundesrechts und zweistufig im Bereich des kantonalen öffentlichen Rechts. Die Regierung hat auch geprüft, ob am zweistufigen Instanzenzug bei der verwaltungsexternen Rechtspflege festzuhalten ist oder ob für jene Streitigkeiten, die erstinstanzlich an die VRK oder an das Versicherungsgericht und zweitinstanzlich an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können, neu ausschliesslich noch der Weiterzug an das Verwaltungsgericht gegeben sein soll. Dies beträfe bei der VRK Streitigkeiten über: Steuern, Gebühren und Kausalabgaben (ohne Militärpflichtersatz), Strassen- und Wasserbauperimeter, Meliorationen, Landumlegungen und Grenzbereinigungen, Schätzungen nach Jagdgesetz, öffentliche Dienstpflichten sowie Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe. Beim Versicherungsgericht besteht ein zweistufiger Instanzenzug im Bereich des kantonalen Sozialversicherungs- und Sozialhilferechts (Prämienverbilligungen für Krankenkassen, Mutterschaftsbeiträge, Kinder- und Ausbildungszulagen).

Nach der geltenden Regelung einstufig ist der Instanzenzug hingegen namentlich in folgenden Bereichen: Sozialversicherungsrecht des Bundes, Strassenverkehrsrecht, fürsorgerische Freiheitsentziehung, vormundschaftliche Massnahmen gegenüber Erwachsenen und Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. In diesen Fällen ist nicht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht, sondern ein ordentliches Rechtsmittel an das Bundesgericht gegeben.

In den letzten Jahren entfielen durchschnittlich rund 30 Fälle, das heisst rund zehn Prozent der Geschäftslast des Verwaltungsgerichtes, auf Sachbereiche, bei denen aufgrund der heute geltenden Ordnung ein zweistufiger verwaltungsexterner Rechtsmittelweg besteht. Wären in den betroffenen Sachbereichen die Streitigkeiten direkt an das Verwaltungsgericht weiterziehbar, ergäbe sich für das Verwaltungsgericht eine zusätzliche jährliche Geschäftslast von rund 350 Fällen. Dies bedeutete, dass die Geschäftslast des Verwaltungsgerichtes auf das Zweieinhalb- bis Dreifache ansteigen würde. Bei einer Gesamtbelastung von rund 600 Fällen pro Jahr wären drei vollamtliche Richterstellen und insgesamt sechs bis sieben Gerichtsschreiberstellen erforderlich. Der Verschiebung zum Verwaltungsgericht könnte zwar mit einer Stellenreduktion bei der VRK (im Wesentlichen Abbau einer Abteilung) und – in geringem Mass – beim Versicherungsgericht Rechnung getragen werden. Die Reduktion könnte aber nicht schematisch erfolgen, da bei der VRK nach wie vor zwei vollamtliche Richter erforderlich wären. Die Einsparung bei den Vorinstanzen würde durch den notwendigen Ausbau beim Verwaltungsgericht namentlich in Bezug auf den finanziellen Aufwand und zudem auch aufgrund der unterschiedlichen Lohnstruktur mehr als kompensiert. Der Ausbau hätte im Weiteren zur Folge, dass die bisherige Organisationsstruktur des Verwaltungsgerichtes grundlegend verändert werden müsste. (Dies würde erst recht gelten, wollte man gar alle Fälle der VRK und des Versicherungsgerichtes dem Verwaltungsgericht zuweisen).

Zu berücksichtigen ist auch, dass Rekursverfahren und Beschwerdeverfahren grundlegend unterschiedlicher Natur sind. Im Rekursverfahren ist die Behörde an die Begehren der Parteien nicht gebunden; auch sind neue Anträge zulässig, und es können neue Tatsachen- und Rechtsbehauptungen vorgebracht werden. Demgegenüber ist das Beschwerdeverfahren ein typisches Rechtskontrollverfahren mit einem ausgeprägten Rügeprinzip; das heisst es werden lediglich jene Mängel einer Verfügung oder eines Entscheids geprüft, die explizit geltend gemacht werden. Das Verwaltungsgericht ist zudem aufgrund der gesetzlichen Ordnung lediglich zur Rechtskontrolle befugt, während die Rekursinstanz auch über die Befugnis zur Überprüfung der Ermessensausübung verfügt. Die Umstellung der verwaltungsexternen Rechtspflege könnte daher nicht mit punktuellen Gesetzesänderungen bewerkstelligt werden, sondern bedeutete einen eigentlichen Systemwechsel und würde damit eine Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) notwendig machen.

Die relativ wenigen Weiterzüge zeigen, dass die Rechtsprechung der verwaltungsexternen Rekursinstanzen in den weitaus meisten Fällen akzeptiert wird. Es wäre deshalb verfehlt und der Qualität der Rechtsprechung abträglich, dem Verwaltungsgericht zusätzlich jene Fälle zu übertragen, die heute als Massengeschäfte zweckmässigerweise von der VRK und vom Versicherungsgericht als Vorinstanzen entschieden werden. Die hohe Effizienz und Qualität des

Verwaltungsgerichtes lassen sich nur unter Beibehaltung der bisherigen Organisationsstruktur und einem zweistufigen Instanzenzug bei der externen Verwaltungsrechtspflege aufrechterhalten. Aus diesen Gründen wird bei der Verwaltungsjustiz mit dieser Vorlage keine Änderung vorgeschlagen.

4.8.7. *Änderungen bei den Massnahmen gegen häusliche Gewalt*

Mit dem II. Nachtrag zum Polizeigesetz vom 4. April 2002 (nGS 37-43), in Kraft seit 1. Januar 2003, wurden die Massnahmen gegen häusliche Gewalt eingeführt. Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet, aus deren Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie ihr die Rückkehr für zehn Tage verbieten (Art. 43 PG). Jedes polizeiliche Rückkehrverbot muss innert drei Tagen vom Haftrichter genehmigt werden und gilt sodann für zehn Tage (Art. 43quater PG). Ersucht die gefährdete Person innert sieben Tagen nach der Wegweisung das Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen, verlängert sich die Wegweisung bis zum Entscheid, längstens aber um weitere zehn Tage (Art. 43quinquies PG). Im Jahr 2005 wurden kantonsweit im Rahmen von 975 polizeilichen Interventionen im häuslichen Bereich 123 Wegweisungen polizeilich verfügt und 57 gewaltausübende Personen in Gewahrsam (Art. 40 PG) genommen. 102 Wegweisungen wurden durch den Haftrichter genehmigt und 21 aufgehoben. 20 Wegweisungen wurden gestützt auf Art. 43quinquies PG verlängert.

Seit Inkrafttreten des revidierten Polizeigesetzes stellt sich zunehmend die Frage, ob es sinnvoll ist, die Wegweisung auch in denjenigen Fällen haftrichterlich zu überprüfen, in denen die weggewiesene Person sie akzeptiert. Die haftrichterliche Überprüfung einer Wegweisungsverfügung verursacht erfahrungsgemäss einen Zeitaufwand von rund drei bis sechs Stunden. Regelungen, in denen die Wegweisung nur auf Antrag der weggewiesenen Person überprüft wird, bestehen mittlerweile in manchen Kantonen, so zum Beispiel in Bern, Schaffhausen, Solothurn, Appenzell-A.Rh. und Graubünden. Der Kantonale Runde Tisch, das interdisziplinär zusammengesetzte Begleit- und Vernetzungsgremium der mit häuslicher Gewalt befassten Stellen, kommt zum Schluss, dass die Wegweisungsverfügung nur noch dann durch den Haftrichter zu überprüfen ist, wenn dies die weggewiesene Person verlangt, indem sie den Wegweisungsentscheid nicht akzeptiert. Ein solcher Verzicht auf eine automatische Überprüfung jeder Wegweisungsverfügung durch den Haftrichter erscheint sachgerecht. Er setzt Ressourcen bei den Haftrichtern frei, ohne jedoch den Rechtsschutz der weggewiesenen Person massgeblich zu beeinträchtigen, entfällt doch die richterliche Überprüfung nur, wenn die weggewiesene Person schriftlich darauf verzichtet.

Bei dieser Gelegenheit werden die Bestimmungen über die häusliche Gewalt in einem weiteren Punkt angepasst. In der Praxis zeigte sich zunehmend die Wichtigkeit der Beratung von gewaltausübender Person und Opfer durch geeignete Stellen und damit das dringende Bedürfnis, mehr Personen durch eine solche Beratung zu erfassen. Dazu ist es erforderlich, diese Personen nicht nur auf das Beratungsangebot hinzuweisen, sondern den Beratungsstellen zu ermöglichen, von sich aus auf diese Personen zuzugehen und sie zu einer Beratung zu motivieren. Es wird deshalb eine Änderung von Art. 43bis PG vorgeschlagen, wonach inskünftig Namen und Adresse der weggewiesenen und der gefährdeten Person an die entsprechenden Beratungsstellen weitergeleitet werden, sofern die Betroffenen dies nicht ablehnen. Dies wird den Beratungsstellen ermöglichen, proaktiv auf die Betroffenen zuzugehen mit dem Ziel, die Zahl der Beratungen zu erhöhen. Die Regierung hat diese Änderung in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.05.15 («Weiterführen der Massnahmen gegen häusliche Gewalt») in Aussicht gestellt.

5. **Ergänzende Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Die Gesetzesänderungen gemäss Entwurf für einen IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz folgen aus den vorstehenden Ausführungen zu den Grundfragen der Justizreform. Zu einzelnen Artikeln sind folgende Ergänzungen anzubringen:

Art. 3

In Art. 121 KV werden die politischen Gemeinden den einzelnen Wahlkreisen für den Kantonsrat zugeordnet. Diese Regelung ist provisorisch bzw. kann auf Gesetzesstufe geändert werden. Da in Art. 3 GerG die Gerichtskreiseinteilung an die Wahlkreiseinteilung für den Kantonsrat gekoppelt ist, haben allfällige Änderungen bei den Wahlkreisen automatisch entsprechende Anpassungen der Gerichtskreise zur Folge.

Art. 9 bis 10bis

Die neue Schlichtungsstelle für (privatrechtliche) Arbeitsverhältnisse ist paritätisch zusammengesetzt wie heute das Arbeitsgericht, das mit der Einführung dieser Schlichtungsstelle abgeschafft wird. Die Behandlung der Streitigkeit durch eine paritätisch zusammengesetzte Behörde wird somit auf die Vermittlungsstufe vorverschoben. Im Gegensatz zum Arbeitsgericht amtiert die Schlichtungsstelle in allen Fällen und stets in paritätischer Zusammensetzung (das heutige Arbeitsgericht ist nur bis zum Streitwert von Fr. 30'000.– zuständig, wobei bis zum Streitwert von Fr. 10'000.– der Präsident entscheidet). Auf das Verfahren finden im Übrigen die gleichen Bestimmungen Anwendung wie vor der Schlichtungsstelle für Miete und Pacht bzw. vor dem Vermittler (vgl. Art. 151 ZPG).

Die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem GIG ist im Sinn einer Übergangslösung auf Verordnungsstufe geregelt worden (Regierungsbeschluss über das Schlichtungsverfahren bei Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz). Die Regelung, die sich bewährt hat, wird ins ordentliche Recht übergeführt. Die Wahlbehörde (bisher Regierung, neu Kantonsgericht) und das Vorschlagsrecht für das Präsidium werden in Art. 23 GerG geregelt. Da es sich bei der Schlichtungsstelle nach GIG um ein nebenamtliches Organ mit einer geringen Geschäftslast handelt, versteht es sich von selbst, dass das Sekretariat (wie bisher) vom Präsidium geführt wird.

Art. 24 Bst. e und Art. 25 Abs. 3

Nach geltendem Recht wählt der Kantonsrat die hauptamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, die Regierung (auf Vorschlag des Verwaltungsgerichtes) die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Fachrichterinnen und Fachrichter (Art. 23 GerG). Künftig soll der Kantonsrat alle Richterinnen und Richter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes wählen (Art. 24 Bst. e des Entwurfs). Im neuen Art. 25 Abs. 3 wird für die Fachrichterinnen und Fachrichter zur Vermeidung von Rekrutierungsschwierigkeiten von der Wohnsitzpflicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich abgesehen; bei diesen Richterinnen und Richtern handelt es sich teilweise um ausgesprochene Spezialistinnen und Spezialisten ihres Fachgebiets. Im Übrigen wird jedoch an der Wohnsitzpflicht im Sinn einer besonderen Verbundenheit zum Wahlkreis festgehalten.

Art. 27 Abs. 2

Nach Art. 56 Bst. b KV können die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes nicht dem Kantonsrat angehören (Grundsatz der Gewaltenteilung). Der Gesetzgeber kann weiteren Mitgliedern richterlicher Behörden die Einsitznahme in den Kantonsrat untersagen. Art. 27 Abs. 2 GerG ist einerseits der Regelung in der Kantonsverfassung (Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes) anzupassen. Andererseits erscheint es gerechtfertigt, die Unvereinbarkeit auf die hauptamtlichen und fest angestellten nebenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes auszudehnen, da diese kantonalen Richterinnen und Richter – zum Teil vorwiegend – die Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden des Kantons überprüfen und mit einer Einsitznahme im Kantonsrat – wenn auch indirekt – eine doppelte Aufsichtsfunktion erhielten.

Art. 33

Das Kreisgericht wählt selbstständig aus seinen Präsidentinnen und Präsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter sowie eine Stellvertretung. Aus den Mitgliedern des Kreisgerichtes werden sodann die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie die Familienrichterinnen und Familienrichter gewählt, wobei die gleiche Person auch für beide Funktionen gewählt werden kann. Die Haftrichterinnen und Haftrichter werden dagegen weiterhin durch das Kantonsgericht bestimmt (Art. 15 Abs. 2 StP).

Art. 65bis

Die geltende Gerichtsordnung sieht die Wahl einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters bereits vor (Art. 1 Abs. 1 Bst. a GO). Mit dem neuen Art. 65bis GerG, der die Aufgaben der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters des Kreisgerichtes umschreibt, soll ihre oder seine Stellung gestärkt und aufgewertet werden. Sie oder er trägt die Hauptverantwortung für die personelle und administrative Leitung des Kreisgerichtes. Dazu gehört (auch) die Führung von Mitarbeitergesprächen; soweit ihr oder ihm die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht direkt unterstellt sind, hat sie oder er sicherzustellen, dass die betreffenden Vorgesetzten die Führungsinstrumente anwenden. Sie oder er legt unter Einbezug der betroffenen Personen die administrativen Abläufe fest, stellt die interne Information sicher, verwaltet die Kredite, stellt dem Kantonsgericht Antrag zum Voranschlag und ist verantwortlich für den Geschäftsbericht. (Selbstverständlich bleiben die einzelnen Richterinnen und Richter des Kreisgerichtes in der Rechtsprechung unabhängig, vgl. Art. 50 Abs. 1 GerG). Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter vertritt sodann das Kreisgericht nach aussen (insbesondere gegenüber dem Kantonsgericht, der Rechtspflegekommission, der Regierung bzw. dem zuständigen Departement, den Medien). Sie oder er präsidiert das Gesamtgericht, insbesondere bei den Wahlgeschäften (Art. 22, 31 und 33 GerG). Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehört im Weiteren die Zuteilung der Fälle, wobei er nach festen Regeln zu verfahren hat, jedoch bei ungleicher Belastung von diesen Regeln abzuweichen und für einen Ausgleich zu sorgen hat. Die Einzelheiten sind in der Gerichtsordnung (Art. 99 GerG) zu regeln. Die Bildung einer Verwaltungskommission (wie dies nach dem geltenden Art. 7 GO vorgesehen ist) ist bei dieser Führungsstruktur nicht zwingend erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen.

Art. 93bis VRP

Art. 93bis VRP regelt die Zuständigkeit im Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Danach ist ein hauptamtlicher Richter der Verwaltungsrekurskommission zur gerichtlichen Beurteilung der in Abs. 1 der Bestimmung aufgezählten Massnahmen zuständig. Er kann Fälle Mitgliedern der Verwaltungsrekurskommission zuteilen. In der Aufzählung der Zwangsmassnahmen in Art. 93bis Abs. 1 nicht erwähnt ist die neue Massnahme der Durchsetzungshaft (Art. 13g des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [SR 142.20], später Art. 78 des neuen Ausländergesetzes). Da die Durchsetzungshaft bereits ab 1. Januar 2007 angewendet wird, ist die Zuständigkeit für die gerichtliche Überprüfung im Dringlichkeitsverfahren nach Art. 75 KV geregelt worden (Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht). Dabei wurde die Aufzählung der Massnahmen durch eine Generalklausel ersetzt. Die Verordnung ist in das ordentliche Recht überzuführen.

Art. 151 ZPG

Eine Klage nach dem GIG kann nach bisherigem Recht entweder bei der Schlichtungsstelle oder unmittelbar beim Gericht erhoben werden (Art. 11 Abs. 2 GIG in Verbindung mit Art. 3 des Regierungsbeschlusses über das Schlichtungsverfahren bei Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz). Nachdem der E-ZPO (Art. 196 Abs. 2 Bst. c) an der Freiwilligkeit festhält, ist die bisherige Regelung beizubehalten. Zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten wird bei gemischten Klagen (OR/GIG) der Klägerin oder dem Kläger freigestellt, welche Schlichtungsstelle sie/er anrufen will.

Art. 288 ZPG

Die Festlegung einer zehnjährigen Verjährungsfrist für die Nachforderung aus gewährter unentgeltlicher Prozessführung erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidentenverbandes und dient der Klarstellung.

6. Kostenfolgen

Im Rahmen der Beschlussfassung zum Massnahmenpaket 2004 hat der Kantonsrat der Regierung die unter Kap. 1.2 aufgeführten Aufträge erteilt. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Kostenfolgen die Justizreform hat und wie der Sparauftrag des Kantonsrates erfüllt werden kann.

6.1. Rahmenbedingungen für Einsparungen bei der Justiz

Die erst- und zweitinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zivilklagen und strafrechtliche Anklagen zu beurteilen. Dazu kommt die Aufsichtstätigkeit (Aufsicht über untere Gerichtsinstanzen, Aufsicht über Strafverfolgungsbehörden, Betreibungsämter, Konkursamt, Handelsregisteramt). Bei der Haupttätigkeit – der Rechtsprechung – ist die Geschäftslast abhängig von der Zahl und der Komplexität der anhängig gemachten Fälle und daher variabel sowie grundsätzlich nicht steuerbar. Auf der Einnahmenseite ist zu berücksichtigen, dass die Gerichte die Gerichtsgebühren nach den im konkreten Fall anwendbaren Kostenbestimmungen festlegen müssen. Die Gebührenansätze sind im Gerichtskostentarif (sGS 941.12) geregelt. Die Kosten sind teilweise uneinbringlich, vor allem in Straffällen.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung führt weder zu einer Mehrbelastung noch zu einer Entlastung der Kantone. Immerhin besteht ein Ziel des neuen Prozessrechts darin, den Gerichten die Arbeit zu erleichtern (Botschaft S. 21).

6.2. Schlichtungsstellen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Die Kosten der Schlichtungsstellen hat der Kanton zu tragen, wobei eine Entschädigung – analog der Regelung für die Schlichtungsstellen für Miete und Pacht – für das Sekretariat nach tatsächlichem Aufwand (nach der Zahl der behandelten Fälle) und der Mitglieder nach Taggeld (für die Verhandlungen) im Vordergrund steht. Die Einzelheiten sind gestützt auf Art. 98 GerG auf Verordnungsstufe zu regeln. Die zu erwartenden Kosten (pro Fall) werden sich im gleichen Rahmen bewegen wie die Kosten der Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse. Davon ausgehend wird mit jährlichen Kosten der Schlichtungsstellen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten in Höhe von insgesamt rund Fr. 320'000.– gerechnet. Die heute vor Arbeitsgericht gütlich erledigten Fälle werden in Zukunft vor der Schlichtungsstelle verglichen. Im Umfang der vor den Schlichtungsstellen gütlich beigelegten Fälle reduziert sich die Zahl der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bei den Gerichten. Dadurch können personelle Ressourcen eingespart werden (was im Rahmen der Umstrukturierung der Kreisgerichte zu berücksichtigen ist, siehe Kap. 6.3.3). Die heutigen Arbeitsgerichte erledigen gut 2/3 der Klagen durch Vergleich. Im Jahr 2005 gingen bei den Arbeitsgerichten insgesamt 627 Klagen ein (im Vorjahr 721). Es ist davon auszugehen, dass die Kosten der Schlichtungsstellen durch den Wegfall von insgesamt 400 bis 450 Arbeitsgerichtsverfahren bzw. entsprechende Reduktion beim Personal kompensiert werden.

6.3. Kreisgerichte

Die Justizreform beinhaltet einerseits eine Änderung bei der Infrastruktur, indem ein Kreisgerichtsstandort aufgehoben und in drei bestehende Kreisgerichte integriert wird. Dies bringt Umstellungskosten und Änderungen bei den jährlich wiederkehrenden Kosten mit sich. Anderer-

seits wird mit der Justizreform die personelle Struktur der Kreisgerichte, insbesondere beim juristischen Personal, umgestaltet, was sich auf die Personalkosten auswirkt. Vorweg ist festzustellen, dass sich die Justizreform wesentlich nachhaltiger auf die Personalkosten als auf die Infrastrukturkosten auswirkt.

6.3.1. *Infrastruktur*

a) *Umstellungskosten*

Im Zusammenhang mit der neuen Gerichtskreiseinteilung fallen einmalig Umstellungskosten wie Umzugskosten, Kosten der Anpassungen bei Informatik, Möblierung und Beschriftung, Kosten für bauliche Anpassungen etc. an. Diese Ausgaben sind zwangsläufig mit jedem derartigen Reformprojekt verbunden. Sie lassen sich im Voraus nicht genau beziffern, da sie wesentlich davon abhängen, welche konkreten Anpassungen bei den Gebäulichkeiten und der Informatik notwendig sind. Dies kann erst in der letzten Phase des Projekts festgelegt werden. Aufgrund von Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass die Umstellungskosten Fr. 100'000.– kaum übersteigen werden.

b) *Raumkosten*

Die wiederkehrenden Raumkosten sind vor allem vom Standort abhängig; das Mietzinsniveau ist in Agglomerationen bzw. Agglomerationsnähe (St.Gallen, Wil) allgemein höher. Die Reduktion auf sieben Gerichtskreise bedeutet, dass ein Standort aufgegeben wird. Wie ausgeführt wird das neue Kreisgericht Wil seinen Sitz in Flawil haben. Dies bedeutet, dass die Kreisgerichtskanzlei in Wil – entsprechend der Zuweisung der politischen Gemeinden der früheren Bezirke Untertoggenburg und Gossau zu den Wahlkreisen St.Gallen, Toggenburg und Wil – mit den Gerichtskanzleien in St.Gallen, Lichtensteig und Flawil zuzusammengelegt wird. Die Zusammenlegung ermöglicht Einsparungen in Höhe von rund Fr. 110'000.– (siehe Kap. 4.1.3). Sodann können die Kosten der im Rahmen der Sparmassnahmen vorläufig zurückgestellten baulichen Sicherheitsmassnahmen beim wegfallenden Standort Wil eingespart werden. Bei den Informatikkosten ist nur ein kleiner Teil standortabhängig; eingespart werden können Betriebskosten (Anschluss an Kommunikationsnetz). Diese Einsparungen dürften jedoch relativ gering ausfallen und können im Voraus nicht genau beziffert werden.

6.3.2. *Personal*

a) *Entwicklung der Geschäftslast*

In der ersten Hälfte der 1990er-Jahre nahm die Geschäftslast der Kreisgerichte stark zu und blieb in den folgenden Jahren im Wesentlichen unverändert. Im Jahr 1999 ging die Zahl der neu eingegangenen Fälle erstmals (um gegen 10 Prozent) und im Jahr 2000 ein zweites Mal (um rund 18 Prozent gegenüber 1999) zurück. In den Jahren 2000, 2001 und 2002 verharrte die Zahl der Neueingänge auf dem gleichen Niveau. In den Jahren 2003, 2004 und 2005 stiegen die Neueingänge (um rund 9 Prozent / 15 Prozent / 13 Prozent gegenüber dem Tiefststand von 2000) wieder an.

Eine Mehrbelastung der Kreisgerichte kann sich aus dem revidierten Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Vollzugsbeginn: 1. Januar 2007) ergeben. Das genaue Ausmass der allfälligen Mehrbelastung ist noch offen. Es ist aber davon auszugehen, dass vorab die Staatsanwaltschaft und weniger die Gerichte von diesem Mehraufwand betroffen sind (vgl. Botschaft zum II. und III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz, ABI 2006, 936).

b) *Entwicklung des bisherigen Personalbestandes*

Die Einführung des Haftrichters und die Beurteilung aller Straffälle, also auch der schweren Straffälle (erstinstanzlich), durch die Kreisgerichte führte (seit Vollzugsbeginn der neuen StP am 1. Juli 2000) bei diesen zu einer Mehrbelastung. Um diese aufzufangen, wurde mit dem III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 29. November 1999 (nGS 35-32) die Zahl der Gerichtspräsidenten erhöht (vgl. Botschaft der Regierung zum

III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 19. Oktober 1999 [ABI 1999, 2408 ff.]). Die vier zusätzlichen Gerichtspräsidentenstellen wurden den Bezirksgerichten St.Gallen, Oberrheintal, See und Gossau angegliedert. Für die hafrichterliche Tätigkeit wurden insgesamt 200 Stellenprozente und für die Mehrbelastung durch die schweren Straffälle insgesamt 175 Stellenprozente geschaffen. Mit dem II. Nachtrag zum Polizeigesetz vom 4. April 2002 (nGS 37-43) wurde den Hafrichtern ab 1. Januar 2003 die neue Aufgabe übertragen, die polizeilich verfügten Wegweisungen bei häuslicher Gewalt zu überprüfen und zu genehmigen sowie den polizeilichen Gewahrsam anzuordnen, wenn dieser mehr als 24 Stunden dauert (Art. 40 Abs. 2 und 3, Art. 43quater PG). Seit dem Beginn ihrer Tätigkeit ist die Geschäftslast der Hafrichter deutlich angestiegen. Die Hafrichterpensen mussten aufgrund dieser Entwicklung ab 1. Januar 2003 um insgesamt 85 Stellenprozente erhöht werden. Im Jahr 2005 ging die Zahl der Haftfälle erstmals (um rund 10 Prozent gegenüber 2004) zurück. Nach dem Verzicht auf die obligatorische Überprüfung der Wegweisungen bei häuslicher Gewalt (Kap. 4.8.7) ist bei den Hafrichterinnen und Hafrichter ein Rückgang der Fälle zu erwarten. Abgesehen von den erwähnten Personalaufstockungen im Zusammenhang mit der neuen StP und den neuen Instrumenten bei häuslicher Gewalt sind bei den Kreisgerichten in den letzten zehn Jahren keine nennenswerten Zunahmen bei den Stellen zu verzeichnen.

Eine lineare Reduktion beim Personalbestand ist nicht angebracht, weil sich der im Jahr 1999 eingetretene Abwärtstrend bei den Fallzahlen in den Jahren 2003 bis 2005 nicht mehr fortgesetzt hat, sondern wieder – gegenüber dem Tiefststand im Jahr 2000 – höhere Fallzahlen zu verzeichnen sind. Ein Personalabbau bei allen Kreisgerichten führte daher zu einer Qualitätseinbusse.

c) Auswirkungen der Justizreform auf Personalbestand und Lohnkosten

Die Zahl der Stellen für Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (Tabelle in Kap. 4.5.2) beruht auf den Fallzahlen für das Jahr 2005. Berücksichtigt ist, dass rund zwei Drittel der Arbeitsgerichtsfälle wegfallen. Der wegfallende Anteil der Hafrichterfälle (Änderung von Art. 43quater PG, Kap. 4.8.7) ist nicht abschätzbar. Die Zahl der Einzelrichterstellen entspricht grundsätzlich der Reduktion der bisherigen Kreisgerichtspräsidenten-, Gerichtsschreiber- und Familienrichterstellen. Bei der Bestimmung der Stellen ist ferner der Kostendeckungsgrad berücksichtigt worden, der von der Finanzkontrolle für die Kreisgerichte im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung jeweils berechnet wird. Der Kostendeckungsgrad ist beim Kreisgericht St.Gallen und beim Kreisgericht Obertoggenburg-Neutoggenburg deutlich unterdurchschnittlich.

Im Einzelnen wirkt sich die Reform wie folgt aus:

Die Zahl (Stellen) der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten wird von derzeit 23,9 auf 15 (je Kreisgericht: zwei, St.Gallen: drei) herabgesetzt. Die Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wird von bisher 26,5 auf neu 16,5 reduziert (in der Regel eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber pro Kreisgerichtspräsidentin oder Kreisgerichtspräsident). Die wegfallenden Stellen bzw. Pensen der bisherigen fest angestellten Familienrichterinnen und Familienrichter sowie der nach Taggeld entschädigten Familienrichterinnen und Familienrichter (Umrechnung in feste Stellen) werden in Einzelrichterstellen umgewandelt. Insgesamt (alle Kreisgerichte zusammen) zwei Juristenstellen fallen als Folge der Aufhebung der Arbeitsgerichte weg, was jedoch kostenneutral bleibt, da die neu geschaffenen Schlichtungsstellen etwa gleich hohe Kosten generieren (vgl. Kap. 6.2). Erforderlich sind danach neu insgesamt 27 Einzelrichterstellen (aufgrund der Fallzahlen und des Kostendeckungsgrades erfolgt bei den Kreisgerichten St.Gallen und Toggenburg eine Reduktion um zusammen 1,45 Stellen).

Besoldungsmässig sind hinsichtlich der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten keine Änderungen erforderlich, da deren Aufgaben im Wesentlichen gleich bleiben. Die neuen Einzelrichterinnen und Einzelrichter (fest angestellte Richterinnen und Richter) übernehmen Aufgaben, die bisher die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten (nebst anderem), die Fa-

milienrichterinnen und Familienrichter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit einzelrichterlichen Befugnissen wahrgenommen haben. Aufgabenbereich und Verantwortung sprechen für eine Besoldung, die zwischen derjenigen einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers und derjenigen einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten liegt. Dies entspricht auch der hierarchischen Eingliederung in der neuen Führungsstruktur. In Betracht fällt nach der Klassenordnung für das Verwaltungspersonal (Beilage A zur Besoldungsverordnung) eine Einstufung zwischen den Klassen 26 und 29. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber werden in der neuen Personalstruktur die ursprüngliche Funktion des Gerichtsschreibers als Protokollführer und Urteilsredaktor ausüben. Ihre Besoldung soll demgemäss in Zukunft zwischen den Klassen 20 und 26 liegen. Vorbehalten bleiben vorübergehende höhere Einstufungen im Sinn der Besitzstandswahrung. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die heute einzelrichterliche Befugnisse ausüben, erhalten hierfür eine Funktionszulage; diese wird in Zukunft wegfallen. Für die Berechnung der Gesamtkosten (Übersicht, Kap. 6.6) wird von folgenden Durchschnittswerten ausgegangen: Kreisgerichtspräsidentin/ Kreisgerichtspräsident: Klasse 33; Einzelrichterin/Einzelrichter: Klasse 27/8; Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber: Klasse 23/8.

Durch bessere Nutzung von Synergien, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Gerichtskreises, können voraussichtlich auch Verwaltungsmitarbeiterstellen eingespart werden; diesbezüglich kann das genaue Ausmass des Einsparungspotenzials aber erst im Rahmen der Umsetzung ermittelt werden.

6.4. Kantonsgericht

Die Regierung hat in der Botschaft zum Massnahmenpaket 2004 vom 11. November 2003 (ABI 2003, 2661 ff.) die Entwicklung der Fallzahlen am Kantonsgericht in den Jahren 1988 bis 2002 dargestellt (ABI 2003, 2684 bis 2686 und 2701 f.). Der Kantonsrat hat gestützt darauf Art. 3 Bst. a des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl der Richter mit Nachtrag vom 17. Februar 2004 (nGS 39-50) geändert und die Zahl der hauptamtlichen Kantonsrichter von 11 auf 10 herabgesetzt. Die Regierung führte in der Botschaft (S. 2687) zudem aus, dass im Rahmen der Justizreform – in Berücksichtigung der neusten Fallzahlenentwicklung – zu überprüfen sei, ob zehn Richterstellen am Kantonsgericht erforderlich seien und ob allenfalls mit zusätzlicher Gerichtsschreiberkapazität ein Ausgleich zu schaffen sei. Inzwischen hat der Kantonsrat in der Maisession 2004 eine von der Finanzkommission eingebrachte Motion (42.04.02) gutgeheissen, wonach die Zahl der Kantonsrichterstellen bereits auf Beginn der Amtsdauer 2005 bis 2011 weiter zu reduzieren ist. Dies soll dadurch erreicht werden, dass zur Entlastung der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter vermehrt Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eingesetzt werden. Die Regierung hat mit Botschaft und Entwurf für einen VI. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 8. Februar 2005 (ABI 2005, 361 ff.) dem Kantonsrat beantragt, die Zahl der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter auf neun zu reduzieren und im Gegenzug einer Erhöhung des Stellenplans des Kantonsgerichtes um zwei Stellen Gerichtsschreiber zuzustimmen. Der Kantonsrat hat diese Änderung in der Frühjahrssession 2005 beschlossen. Aus der Reduktion der Zahl der Richterinnen und Richter am Kantonsgericht auf neun resultiert eine Nettoeinsparung von rund 230'000 Franken jährlich.

Unabhängig von der Arbeitsbelastung ist insbesondere aus strukturellen Gründen eine Mindestzahl von neun Gerichtsmitgliedern erforderlich. Angesichts der schnellen Entwicklung des Rechts ist eine gewisse Spezialisierung der Mitglieder des Kantonsgerichtes unabdingbar. Andernfalls kann das Kantonsgericht das Niveau, das von einer oberen kantonalen Instanz erwartet werden darf, nicht halten. Dies setzt eine sinnvolle Kammerbildung voraus. Bei neun Richtern können die beiden grossen Kammern – die Strafkammer und die schuldrechtliche Kammer (III. Zivilkammer) – mit drei Mitgliedern vollständig besetzt werden. Mindestens je ein Gerichtsmitglied muss sodann für die Präsidien von Handelsgericht, Familienrechtskammer (II. Zivilkammer) und Anklagekammer zur Verfügung stehen. Bereits heute ist keine vollständige Spezialisierung möglich. Die kleineren Bereiche – übrige Bereiche des Zivilgesetzbuches,

vor allem Erb- und Sachenrecht (I. Zivilkammer) einerseits und Aufsichtsbehörde für Schuldbeitreibung und Konkurs sowie für das Handelsregister andererseits – müssen durch eine der beiden grossen Kammern mitbetreut werden.

Mehrkosten dürften aus der neuen Weiterzugsmöglichkeit aufgrund des Grundsatzes der doppelten Instanz (Rekurs gegen vorsorgliche Massnahmen in Familiensachen) entstehen. Es lässt sich indessen kaum eine Aussage darüber machen, wie viele zusätzliche Rechtsmittelverfahren beim Kantonsgericht infolge dieser Änderung anhängig gemacht werden. Anzunehmen ist, dass ein Teil der Rekursverfahren durch eine Abnahme bei den Rekursen gegen Eheschutzverfügungen kompensiert wird. Auch ist zu erwarten, dass die Qualität der vorsorglichen Verfügungen angehoben wird, da nur noch fest angestellte Familienrichterinnen und Familienrichter – in der Regel Personen mit juristischer Ausbildung – tätig sein werden. Aufgrund der Professionalisierung im Bereich des Familienrechts dürfte sich der Anstieg der Rekursverfahren beim Kantonsgericht in Grenzen halten. Dazu kommt, dass sich beim Kantonsgericht die Ausbildungskosten für die Familienrichterinnen und Familienrichter reduzieren.

Über Berufungen im Zivilrecht entscheidet neu ein Kollegium von drei Richterinnen oder Richtern, auch wenn erstinstanzlich eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter entschieden hat (siehe Kap. 4.8.4). Daraus ergibt sich zwar ein gewisser Mehraufwand. Dieser wird sich aber in einem Rahmen bewegen, der keine Stellenerhöhung rechtfertigt.

6.5. Versicherungsgericht

Mit dem Nachtrag zur Verordnung über die Organisation des Versicherungsgerichtes vom 10. August 2004 (nGS 39-96; sGS 941.114) wurde per 1. Oktober 2004 beim Versicherungsgericht generell die Dreierbesetzung eingeführt. Damit wurde der Auftrag des Kantonsrates umgesetzt, der anlässlich der ausserordentlichen Julisession 2003 im Rahmen der Beschlussfassung zum Massnahmenpaket 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts erteilt worden war (vgl. ABI 2003, 1575, Ziff. III./1. Abs. 1). Mit einer weiteren Revision der Verordnung über die Organisation des Versicherungsgerichtes vom 11. Januar 2005 (nGS 40-32) erfolgte ein weiterer Schritt zur Professionalisierung des Versicherungsgerichtes. Die auf Taggeldbasis entschädigten nebenamtlichen Richterinnen und Richter wurden weitgehend abgeschafft, und es sind praktisch nur noch fest angestellte Richterinnen und Richter nebst den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern tätig. Die Zahl der Abteilungen wurde von sechs auf drei (dazu kommt das Schiedsgericht) reduziert. Die Zuweisung der Fälle an die Abteilungen nach Sachbereichen wurde aufgehoben. Schwankungen bei der Zahl der Neueingänge in den einzelnen Sachbereichen können dadurch besser aufgefangen werden. Mit der Änderung der Organisation des Versicherungsgerichtes fielen die Taggeldentschädigungen und Arbeitgeberbeiträge der nicht fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen und Richter weg. Im Weiteren wurden beim Versicherungsgericht aufgrund der rückläufigen Fallzahlen eine Gerichtsschreiberstelle und eine halbe Verwaltungsmitarbeiterstelle aufgehoben. Mit diesen Massnahmen werden ab dem Jahr 2006 insgesamt jährlich rund 500'000 Franken eingespart.

6.6. Überblick

		bisher	neu
Kap. 4.1.3. und 6.3.1.2	Gerichtskanzleien: Lichtensteig ⁸ Wil und Flawil (Zusammenlegung) ⁹	48'000 187'000	48'000 77'000
Kap. 4.5.2. und 6.3.3.3	Personal: Gerichtspräsidenten Gerichtsschreiber Familienrichter (fest angestellt) Familienrichter (Taggelder) Beisitzer (Taggelder) Einzelrichter Auditoren Verwaltungspersonal ¹⁰ Mehrkosten Sozialversicherung	4'250'000 3'250'000 540'000 550'000 270'000 - 890'000 1'970'000 -	2'700'000 1'860'000 - - 270'000 3'630'000 890'000 1'780'000 90'000
Kap. 4.4.2. und 6.2.	Arbeitsgerichte ¹¹ Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht	320'000 -	- 320'000
Kap. 4.2.	Kassationsgericht	150'000	-
Kap. 4.8.3.	Rekurs im Familienrecht ¹²	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Kap. 4.8.4.	Besetzung in zweiter Instanz ¹³	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Total		12'425'000	11'665'000
Einsparung	Justizreform		760'000
Kap. 6.4. Kap. 6.5.	Bereits realisierte Massnahmen: Kantonsgericht Versicherungsgericht		230'000 500'000
Total	Justizreform und realisierte Massnahmen		1'490'000

Danach ergibt sich, dass der Auftrag des Kantonsrates aus dem Massnahmenpaket 2004, bei den Gerichten rund 1 Mio. Franken zu sparen (Kap. 1.2; ABI 2003, 1572 ff.), mit dieser Vorlage übertroffen wird.

⁸ Mietkosten einschliesslich Nebenkosten pro Jahr.

⁹ Mietkosten einschliesslich Nebenkosten pro Jahr, unter Einbezug der Mietkosten von Jugendanwaltschaft und Amtsnotariat.

¹⁰ Annahme: Reduktion um 1 1/2 Stellen, abschliessende Prüfung erst im Rahmen der Umsetzung möglich.

¹¹ Annahme: Ganzer Kanton insgesamt 1 Stelle Gerichtspräsident und 1 Stelle Gerichtsschreiber, zuzüglich Taggelder Richter.

¹² Es wird davon ausgegangen, dass keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

¹³ Es wird davon ausgegangen, dass keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

7. Anträge

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren:

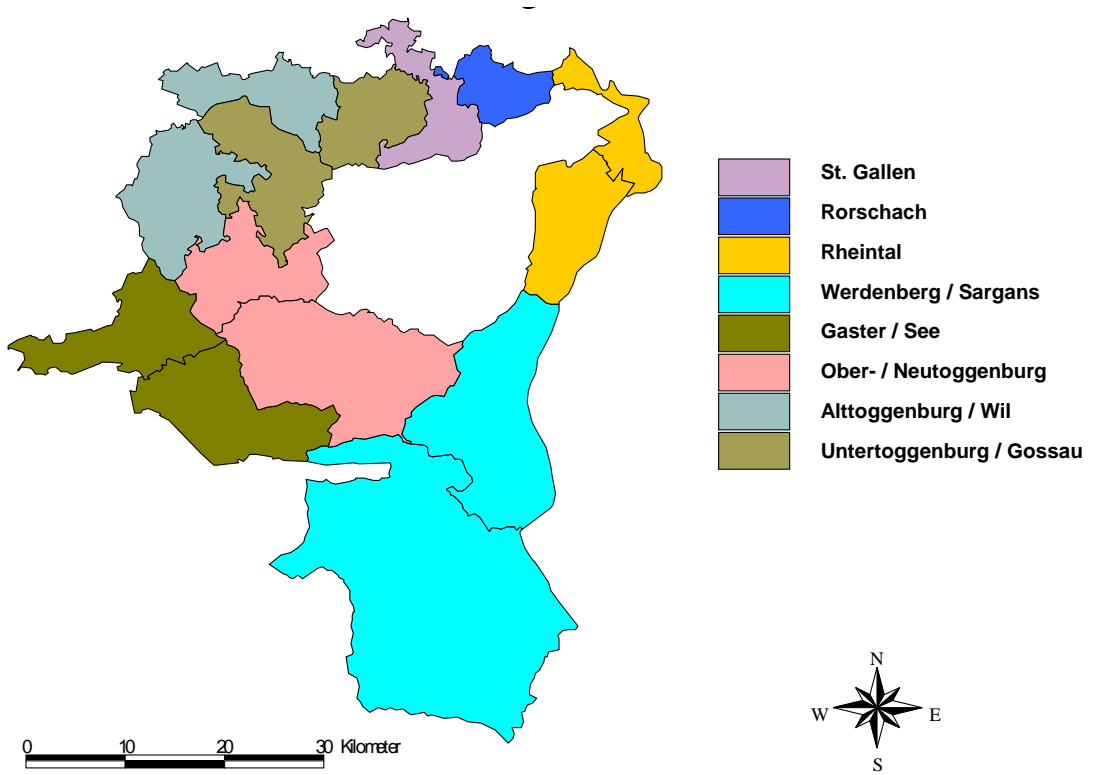
1. auf den Entwurf des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz einzutreten;
2. auf den Entwurf des VII. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter einzutreten;
3. den Stellenplan der Kreisgerichte (Rechnungsabschnitt 900000 bis 900060) für hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richter und für Gerichtsschreiber wie folgt festzulegen:
 - a) Richter: 27 Stellen;
 - b) Gerichtsschreiber: 16,5 Stellen.

Im Namen der Regierung
Die Präsidentin:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

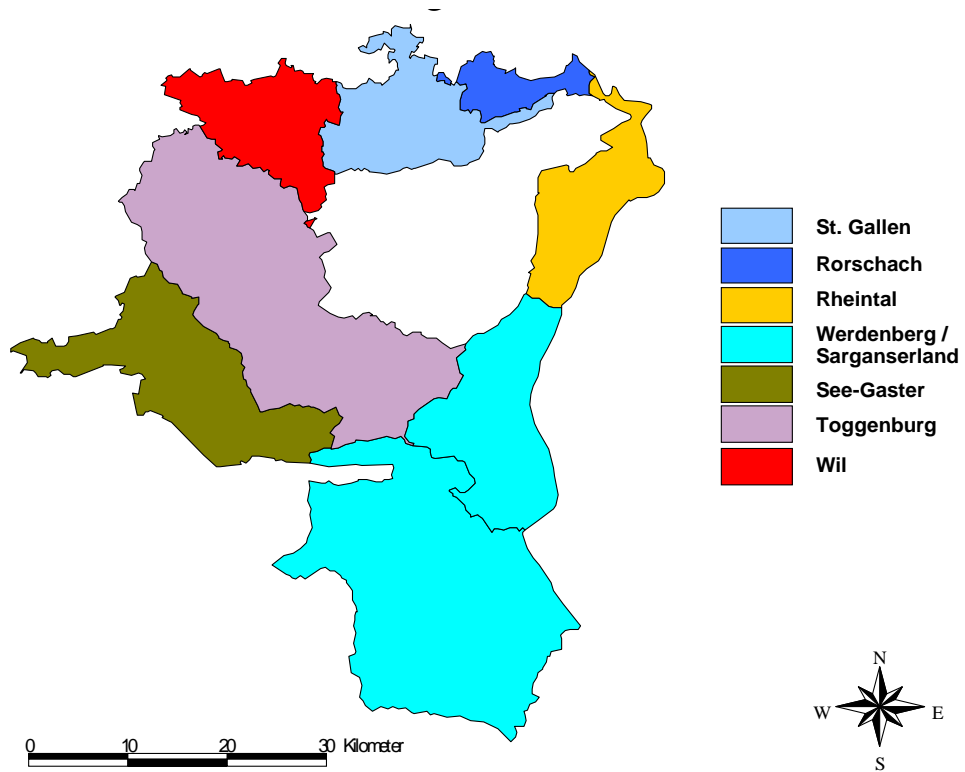
Ist-Zustand: 8 Kreisgerichte

Beilage 1



Neue Gerichtsorganisation: 7 Kreisgerichte

Beilage 2



Heutige Kreisgerichte – Übersicht

Beilage 3

Kreisgericht	Einwohner (31.12.05)	Fälle 2005	davon Haft	Einwohner pro Fall ¹	Präsidenten ¹⁴	Hafrichter	Gerichtsschreiber	Kostendeckung ¹⁵ 2002 bis 2005
St.Gallen	81'241	3857	269	23	5.3	1.15	9.0	39,7 Prozent
Rorschach	35'805	1223		29	2.0		2.0	53,1 Prozent ¹⁶
Rheintal	69'702	2339	117	31	3.2	0.7	3.0	46,2 Prozent ¹⁷
Werdenberg-Sargans	70'063	1897		37	3.1		3.0	46,6 Prozent
Gaster-See	59'638	1868	81	33	2.5	0.5	3.5	59,2 Prozent
Ober-/Neutoggenburg	26'097	514		51	1.0		1.5	40,6 Prozent
Altoggenburg-Wil	49'609	1273		39	2.2		2.0	50,7 Prozent
Untertoggenburg-Gossau	67'844	1755	82	41	2.2	0.5	2.5	50,8 Prozent ¹⁸

¹⁴ Zahlen ohne Haftfälle bzw. ohne Stellenprozente für Hafrichter

¹⁵ Durchschnitt gemäss Finanzkontrolle, Revisionsbericht Kreisgerichte

¹⁶ Das Kreisgericht Rorschach trägt Personalkosten für die Betreuung von Juris

¹⁷ Das Kreisgericht Rheintal finanziert 0.1 GP-Stelle für Werdenberg-Sargans

¹⁸ Das Kreisgericht Untertoggenburg-Gossau finanziert 0.2 GP-Stelle für Altoggenburg-Wil

**Übersicht über die Fallzahlen an den Kreisgerichten von 1997 bis 2005
(einschliesslich Kreisgerichtspräsident, Familienrichter und Arbeitsgericht, ohne Haftrichter)**

Beilage 4

Kreisgericht *	1997		1998		1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005	
	Neuein- gänge	pendent Ende Jahr	Neuein- gänge	pendent Ende Jahr	Neuein- gänge	pendent Ende Jahr	Neuein- gänge	pendent Ende Jahr	Neuein- gänge	pendent Ende Jahr	Neuein- gänge	pendent Ende Jahr	Neuein- gänge	pendent Ende Jahr	Neuein- gänge	pendent Ende Jahr	Neuein- gänge	pendent Ende Jahr
St.Gallen	3789	463	3649	491	3451	619	2726	576	2825	563	2809	581	3209	704	3580	704	3588	821
Rorschach	1406	294	1422	295	1362	290	1147	220	1151	215	1170	285	1283	267	1369	267	1223	231
Rheintal	2883	539	2715	661	2512	830	2033	556	1974	541	2046	549	2124	592	2108	592	2222	587
Werdenberg- Sargans	2487	495	2532	464	2283	660	1826	406	1939	430	1873	343	2108	451	2168	451	1897	386
Gaster-See	2053	522	2165	561	1689	656	1529	413	1597	430	1548	466	1599	474	1781	474	1787	435
Ober-/ Neu- toggenburg	677	104	644	114	682	138	551	108	492	92	569	108	547	96	529	96	514	105
Alttoggen- burg/Wil	1697	325	1743	375	1562	377	1348	243	1241	231	1321	265	1308	252	1307	252	1273	299
Untertoggen- burg / Gossau	1845	259	1904	269	1772	308	1348	242	1469	242	1518	283	1495	299	1561	299	1673	322
Total	16837	3001	16774	3230	15313	3878	12508	2764	12688	2744	12854	2880	13673	2947	14403	2947	14177	3186

* (einschliesslich Kreisgerichtspräsident, Gerichtskommission, Arbeitsgericht und Arbeitsgerichtspräsident)

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Entwurf der Regierung vom 19. Dezember 2006

Der Kantonsrat St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2006¹⁹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987²⁰ wird wie folgt geändert:

Gerichtskreise

Art. 3. Die Wahlkreise für den Kantonsrat²¹ bilden die Gerichtskreise.

St.Gallen, Rorschach, Rheintal, See-Gaster, Toggenburg und Wil bilden je einen Gerichtskreis. Werdenberg und Sarganserland bilden zusammen einen Gerichtskreis.

Einzelrichter und Familienrichter

Art. 7 (neu). Einzelrichter und Familienrichter sind hauptamtliche oder fest angestellte nebenamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes.

Art. 8 wird aufgehoben.

Schlichtungsstelle a) für Miet- und Pachtverhältnisse

Art. 9. Der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse gehören der Präsident, sein Stellvertreter sowie Fachleute in der erforderlichen Zahl an. Diese sind je zur Hälfte Mieter oder Pächter und Vermieter oder Verpächter.

Soweit nicht der Präsident zuständig ist, wirken ein Mieter oder Pächter und ein Vermieter oder Verpächter mit.

¹⁹ ABI 2007, ●.

²⁰ sGS 941.1.

²¹ Art. 37 Abs. 2 KV, sGS 111.1.

b) für Arbeitsverhältnisse

Art. 10 (neu). Der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse gehören der Präsident, sein Stellvertreter sowie je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der erforderlichen Zahl an. Höhere Angestellte gelten als Arbeitgeber.

Die Schlichtungsstelle verhandelt in Dreierbesetzung. Neben dem Präsidenten wirken ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer mit.

c) für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz

Art. 10bis (neu). Der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz²² gehören der Präsident sowie je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der erforderlichen Zahl an. Höhere Angestellte gelten als Arbeitgeber.

Die Schlichtungsstelle verhandelt in Dreierbesetzung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie beide Geschlechter sind vertreten.

Art. 14 wird aufgehoben.

Wahlorgane 1. Gemeinderat

Art. 19. Der Gemeinderat wählt den Vermittler und seinen Stellvertreter.

2. Stimmberechtigte des Gerichtskreises

Art. 20. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises wählen die **Kreisgerichtspräsidenten und die Richter** des Kreisgerichtes.

3. Kreisgericht

Art. 22. Das Kreisgericht wählt:

- a) **den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Fachleute der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse;**
- b) **den Präsidenten, dessen Stellvertreter sowie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.**

Der Kreisgerichtspräsident kann ausserordentliche Ersatzrichter für **die Schlichtungsstellen** bestimmen.

4. Kantonsgericht

Art. 23. Das Kantonsgericht wählt den Präsidenten und die Mitglieder der **Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz²³.** Vereinigungen, die sich den Fragen der Gleichberechtigung von Frau und Mann widmen, können Wahlvorschläge für den Präsidenten unterbreiten.

²² SR 151.1.

²³ SR 151.1.

5. Kantonsrat

Art. 24. Der **Kantonsrat** wählt:

- a) die Mitglieder, Ersatzrichter und aus den Mitgliedern den Präsidenten des Kantonsgerichtes;
- b) die Handelsrichter;
- c) _____
- d) den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Anklagekammer;
- e) die haupt- **und nebenamtlichen** Richter **sowie die Fachrichter** der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- f) den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Wahlfähigkeit a) im Allgemeinen

Art. 25. Wahlfähig als Richter oder Ersatzrichter ist jeder Stimmfähige.

Richter und Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.

Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.

b) hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes

Art. 26 (neu). Als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer:

- a) ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den der Kantonsgerichtspräsident als gleichwertig anerkannt hat;
- b) über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt;

Der Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann innert vierzehn Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs²⁴ werden sachgemäss angewendet.

c) Unvereinbarkeit

Art. 27. Die Mitglieder des Kantonsgerichtes ____ können keinem anderen kantonalen Gericht der Zivil- und der Strafrechtspflege, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes keinem anderen kantonalen Gericht der Verwaltungsrechtspflege angehören, soweit dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

Die Mitglieder des Kantonsgerichtes und **des Verwaltungsgerichtes sowie die hauptamtlichen und die fest angestellten nebenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission, des Versicherungsgerichtes und der Kreisgerichte** können dem **Kantonsrat** nicht angehören.

²⁴ Art. 40 ff. VRP, sGS 951.1.

Die verfassungsmässigen Ausschlussgründe²⁵ gelten für alle Gerichte.

Vereidigung a) durch **Geschäftsleiter des Kreisgerichtes**, *Verwaltungsgerichtspräsident oder Präsident der Regierung*

Art. 29. Vor dem **Geschäftsleiter des Kreisgerichtes** leisten Pfllichteid oder Handgelübde:

- a) der Vermittler und sein Stellvertreter;
- b) Richter des Kreisgerichtes;
- c) _____
- d) **Präsidenten**, _____ Stellvertreter und **Mitglieder** der Schlichtungsstelle **für Miet- und Pachtverhältnisse sowie der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse**.

Der Präsident der Regierung vereidigt die Kreisgerichtspräsidenten.

Der Verwaltungsgerichtspräsident vereidigt die nebenamtlichen Richter und die Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

Wer wiedergewählt wird oder ein anderes Amt übernimmt, muss Pfllichteid oder Handgelübde nicht wiederholen.

b) durch den **Kantonsrat**

Art. 30. Wer erstmals vom **Kantonsrat** in ein Gericht gewählt wird, leistet Pfllichteid oder Handgelübde vor dem **Kantonsrat**. **Vorbehalten bleibt Art. 29 Abs. 3 dieses Gesetzes**.

c) *Kreisgericht*

Art. 33. Das Kreisgericht:

- a) **wählt aus der Mitte der Kreisgerichtspräsidenten den Geschäftsleiter und dessen Stellvertreter**;
- b) wählt aus seinen Mitgliedern Vizepräsidenten als Stellvertreter des Verfahrensleiters;
- c) **wählt aus seinen Mitgliedern Einzelrichter**;²⁶
- d) **wählt aus seinen Mitgliedern Familienrichter**;²⁷
- e) ordnet den Einsatz der Kreisgerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber für das Kreisgericht _____.

Es ordnet die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittler des Gerichtskreises.

Es bezeichnet **die Sekretariate** der Schlichtungsstelle **für Miet- und Pachtverhältnisse sowie der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse**. _____

b) *Ausnahmen*

Art. 38. Die Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes entscheiden in deren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

Für _____ die Anklagekammer **ist ihr Präsident** zuständig.

²⁵ Art. 34 KV, sGS 111.1.

²⁶ Art. 6bis dieses Erlasses.

²⁷ Art. 6bis dieses Erlasses.

Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.

Aufsicht a) Zuständigkeit

Art. 43. Die Aufsicht obliegt:

- a) dem Kreisgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle **für Miet- und Pachtverhältnisse sowie die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse**;
- b) dem Kantonsgericht über die Kreisgerichtspräsidenten, die Kreisgerichte und die **Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz²⁸**;
- c) dem Verwaltungsgericht über die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht.

b) Weisungen

Art. 44. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht:

- a) erlassen und veröffentlichen Richtlinien über die Ansetzung richterlicher Fristen und Vorladungstermine sowie über die Zustellungsfristen richterlicher Entscheide;
- b) **legen in ihrem Aufsichtsbereich Wirkungs- und Leistungsvorgaben fest.**

Oberaufsicht des Kantonsrates

Art. 45. Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des **Kantonsrates**.

Kantonsgericht, ___ Anklagekammer und Verwaltungsgericht erstatten dem **Kantonsrat** jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

Befugnisse der Regierung a) Bestand der Gerichte

Art. 46. Die Regierung wacht über den gesetzmässigen Bestand der richterlichen Behörden.

Sie kann ausnahmsweise auf Vorschlag des Kantonsgerichtes, ___ der Anklagekammer oder des Verwaltungsgerichtes ausserordentliche Ersatzrichter eines Gerichtes und Stellvertreter eines hauptamtlichen Gerichtspräsidenten ernennen, wenn es die gesetzmässige Besetzung des Gerichtes oder der ordnungsgemässe Geschäftsgang erfordert.

b) Voranschlag

Art. 47. Die Regierung unterbreitet dem **Kantonsrat** im Rahmen des Staatsvoranschlags den Stellenplan und die erforderlichen Kredite für die Gerichte.

Sie nimmt die Anträge des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes entgegen. **Sie kann abweichende Anträge stellen.**

Die Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes haben das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommission und des Kantonsrates zum Voranschlag der Gerichte teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

²⁸ SR 151.1.

b) politische Gemeinde

Art. 49. Die politische Gemeinde entschädigt den Vermittler.

Sie erhält die von ihm gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Sie stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittler;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Kreisgericht ____ und **Schlichtungsstellen**, wenn diese in der Gemeinde zu tagen pflegen;
- c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

c) Kreisgericht

Art. 65bis (neu). Der Geschäftsleiter des Kreisgerichtes:

- a) **leitet das Kreisgericht;**
- b) **vertritt das Kreisgericht nach aussen;**
- c) **präsiert das Gesamtgericht;**
- d) **teilt die Fälle nach festen Regeln zu und sorgt für den Belastungsausgleich;**
- e) **führt die Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist.**

Er gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Gerichtsschreiber

Art. 67. Der Gerichtsschreiber:

- a) leitet die Gerichtskanzlei; sind in einem Gericht mehrere Gerichtsschreiber tätig, so kann ein Kanzleivorstand bezeichnet werden;
- b) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entschiede;
- c) wirkt auf Verlangen des Präsidenten, **beim Kreisgericht des Geschäftsleiters**, in Einzelrichterfällen mit.

Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten.

c) Ausnahmen

Art. 92. Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) vor dem Vermittler und vor **den Schlichtungsstellen;**
- b) in miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wenn in erster Instanz der **Einzelrichter zuständig ist oder das Bundesrecht ein rasches Verfahren vorschreibt;**
- c) im summarischen Verfahren;
- d) in Streitigkeiten über die fürsorgliche Freiheitsentziehung;
- e) vor dem Haftrichter;
- f) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt;
- g) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen²⁹.

Den Beteiligten wird angezeigt, wenn eine Frist trotz Gerichtsferien läuft.

²⁹ sGS 841.1.

Ergänzendes Recht a) Kantonsratsbeschluss

Art. 97. Der **Kantonsrat** bestimmt durch **Kantonsratsbeschluss** die Zahl:

- a) der Richter der Kreisgerichte;
- b) der Kreisgerichtspräsidenten in den Gerichtskreisen;
- c) der Mitglieder und der von ihm zu wählenden Ersatzrichter des Kantonsgerichtes;
- d) der Handelsrichter;
- e) der Richter und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes.

b) Verordnung

Art. 98. Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften über:

- a) Organisation ___ der Schlichtungsstellen, der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- b) Gebühren und andere Gerichtskosten;
- c) Entschädigungen der nebenamtlichen Richter;
- d) Entschädigungsansätze für Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und andere am Prozess mitwirkende Dritte.

Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sind für ihren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich anzuhören.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse des **Kantonsrates** zur Festsetzung von Stellenplan und Voranschlag.

II.

1. Das Disziplinalgesetz vom 28. März 1974³⁰ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit zum Erlass von Disziplinarmaßnahmen

Art. 12. Zur Verfügung von Disziplinarmaßnahmen ist die Wahlbehörde zuständig.

Die Disziplinalgewalt steht jedoch zu:

- a) der Regierung über die vom Volk, vom **Kantonsrat** oder von der Bürgerschaft einer Gemeinde oder einer öffentlichrechtlichen Korporation gewählten Behördemitglieder und Beamten;
- b) dem Kantonsgericht über die Mitglieder der richterlichen Behörden und die Gerichtsbeamten und -angestellten von Gemeinde und Gerichtskreis. Es entscheidet eine Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern;
- c) der Anklagekammer über die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ausgenommen das Verwaltungspersonal und die Sozialarbeiter;
- d) dem Verwaltungsgericht über die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

Die Disziplinalgewalt über die Mitglieder der Regierung, ___ des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und der Anklagekammer sowie über den Staatssekretär wird vom **Kantonsrat** ausgeübt.

Art. 23 wird aufgehoben.

³⁰ sGS 161.3.

2. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980³¹ wird wie folgt geändert:

b) Information

Art. 43bis. Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:

- a) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- c) _____
- d) über Beratungs- und Therapieangebote. **Sie übermittelt Namen und Adresse der weggewiesenen Person einer Beratungsstelle. Sie weist die weggewiesene Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.**

Sie informiert die gefährdete Person über:

1. den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
2. geeignete Beratungsstellen. **Sie übermittelt Namen und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann;**
3. die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Person.

d) Genehmigung

Art. 43quater. Die Polizei reicht dem Haftrichter innert 24 Stunden eine Abschrift der Verfügung zur Genehmigung ein, **es sei denn, die weggewiesene Person verzichte schriftlich darauf.** Der Haftrichter prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

Er genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Er begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den Betroffenen so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist abschliessend.

3. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942³² wird wie folgt geändert:

VI. Zuständigkeit des Amtsnotariates

Art. 7. Das Amtsnotariat ist im Erbrecht in folgenden Fällen zuständig:

- | | |
|---------|---|
| ZGB 490 | Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung), |
| „ 499, | EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen), |
| „ 505 | Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen), |
| „ 507, | EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter), |
| „ 512, | EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen), |
| „ 517 | Abs. 2 (Mitteilung des Auftrages zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung), |
| „ 551 | Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbanges im allgemeinen), |
| „ 552, | EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung), |

³¹ sGS 451.1.

³² sGS 911.1.

- „ 553 (Anordnung und Aufnahme des Inventars),
- „ 554, 555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
- „ 556 bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge),
- „ 570 (Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
- „ 574, 575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
- „ 576 (Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
- „ 580, 582, EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),
- „ 587 Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
- „ 592 (Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
- „ 595 (amtliche Liquidation einer Erbschaft),
- „ 602 Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
- „ 609, EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
- „ 611 Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
- „ 612 Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
- „ 613 Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
- „ 618 (Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren).

3. Beschwerde gegen Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker und Erbenvertreter

Art. 13. Gegen den Erbschaftsverwalter, den Willensvollstrecker und den amtlich eingesetzten Erbenvertreter kann beim **Einzelrichter des Kreisgerichtes** Beschwerde erhoben werden.

Verfahren und Rechtsmittel richten sich sachgemäss nach den Vorschriften über das summarische Verfahren³³.

3. Mündliche Verfügung (ZGB 507)

Art. 81. Die mündliche letztwillige Verfügung kann durch die Zeugen bei jedem **Einzelrichter eines st.gallischen Kreisgerichtes** abgegeben werden.

Der **Einzelrichter** hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Eröffnung das darüber aufgenommene Protokoll in Abschrift **der für die Eröffnung der letztwilligen Verfügung³⁴ zuständigen Behörde** zu übermitteln.

4. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³⁵ wird wie folgt geändert:

Organe

Art. 32. In Verwaltungsstreitsachen entscheiden:

- a) die oberste Verwaltungsbehörde einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt;
- b) die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht;
- c) die Regierung;
- c^{bis}) das Departement;
- d) das Verwaltungsgericht;
- e) der **Einzelrichter des Kreisgerichtes**, das Kreisgericht und das Kantonsgericht.

³³ Art. 196 ff. ZPG, sGS 961.2.

³⁴ Art. 556 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

³⁵ sGS 951.1.

Art. 93bis. Ein hauptamtlicher Richter der Verwaltungsrekurskommission ist **richterliche Behörde für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht**³⁶.

Er kann Fälle Mitgliedern der Verwaltungsrekurskommission zuteilen.

5. Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990³⁷ wird wie folgt geändert:

Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 2. Die Übertragung von Streitigkeiten an private Schiedsgerichte richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit³⁸. ____

Soweit der staatliche Richter in privaten Schiedsgerichtssachen zuständig ist, wendet er die Vorschriften dieses Gesetzes als ergänzendes Recht sachgemäss an.

Vorbehalten bleibt die Regelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Schlichtungsstellen

Art. 6. Die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse ist Schlichtungsbehörde im Sinn des Bundesrechts.

Die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse führt den Versöhnungsversuch in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis³⁹ durch.

Die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz führt den Versöhnungsversuch bei zivilrechtlichen Klagen durch, die gestützt auf das Gleichstellungsgesetz⁴⁰ erhoben werden.

Einzelrichter des Kreisgerichtes a) allgemein

Art. 7. Der **Einzelrichter des Kreisgerichtes** entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

- a) bis zum Streitwert von Fr. 20'000.-;
- b) im summarischen Verfahren;
- c) über die Erstreckung eines Mietverhältnisses und die Anfechtung der Kündigung eines Mietverhältnisses.

b) Rechtshilfe

Art. 8. Der **Einzelrichter des Kreisgerichtes:**

- a) erledigt Gesuche um Zustellung oder um Beweiserhebung;
- b) nimmt die Ankündigung von Amtshandlungen des Richters eines anderen Kantons in seinem Gerichtskreis entgegen.

Er leitet Gesuche und Ankündigungen an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes weiter, wenn dieser zuständig ist.

³⁶ Art. 73 ff. des BG über Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR ...

³⁷ sGS 961.2.

³⁸ sGS 961.71.

³⁹ Art. 319 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

⁴⁰ SR 151.1.

Art. 10 wird aufgehoben.

Einzelrichter des Kantonsgerichtes a) allgemein

Art. 16. Ein Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zuständig für Rekurse gegen:

- a) Entscheide des Kreisgerichtspräsidenten, **des Einzelrichters des Kreisgerichtes**, des Familienrichters ____ und des Kreisgerichtes;
- b) Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁴¹ vorsieht.

b) Schiedsgerichtssachen

Art. 17. Ein Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist richterliche Behörde am Sitz des privaten Schiedsgerichtes, soweit nicht das Kantonsgericht zuständig ist.

Er kann die Mitwirkung bei Beweismassnahmen dem **Einzelrichter des Kreisgerichtes** übertragen.

c) Rechtshilfe

Art. 18. Ein Einzelrichter des Kantonsgerichtes:

- a) entscheidet über die Rechtshilfe gegenüber anderen Kantonen, wenn nicht der **Einzelrichter des Kreisgerichtes** zuständig ist;
- b) erledigt Rechtshilfesuche aus dem Ausland, soweit nicht eine Bundesbehörde oder der **Einzelrichter des Kreisgerichtes** zuständig ist. Er kann diesem die Erledigung übertragen.

Er befindet über die Gewährung von Gegenrecht als Voraussetzung der Rechtshilfe.

b) zweite Instanz

Art. 20. Das Kantonsgericht in der Besetzung von drei Richtern ist zuständig für:

- a) Berufungen gegen Entscheide **des Einzelrichters, des Familienrichters** und des Kreisgerichtes;
- b) Berufungen gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁴² vorsieht;
- c) Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen die seiner Aufsicht unterstellten Behörden;
- d) Beschwerden und Revisionsgesuche in Streitigkeiten vor privaten Schiedsgerichten.

Der Präsident entscheidet über ____ Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen den Vermittler, die Schlichtungsstelle, den Kreisgerichtspräsidenten, **den Einzelrichter des Kreisgerichtes** und den Familienrichter ____.

Art. 21 wird aufgehoben.

c) Ausnahmen

Art. 69. Klagenhäufung und Widerklage sind nicht zulässig, wenn ihnen:

- a) die Zuständigkeit ____ des Handelsgerichtes entgegenstehen;

⁴¹ sGS 911.1.

⁴² sGS 911.1.

- b) die Anwendungsbereiche des ordentlichen oder des einfachen Prozesses und des Instruktionsprozesses entgegenstehen.

Vermittler und Schlichtungsstelle

Art. 133. Der Vermittler kann ohne Zustimmung der Parteien über Zugeständnisse am Vermittlungsvorstand nicht als Zeuge befragt werden.

Diese Vorschrift gilt sachgemäss für **die Mitglieder der Schlichtungsstellen**.

b) Ausschluss

Art. 135. Der Versöhnungsversuch entfällt:

- a) _____
- b) bei Klagen auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung oder der Kindesanerkennung;
- c) ...
- d) bei Begehren im summarischen oder beschleunigten Verfahren;
- e) im Verfahren der Grundbuchbereinigung.

Anwendung

Art. 151. Das Anhängigmachen einer Klage aus Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen **und aus dem Arbeitsverhältnis** setzt die Anrufung der Schlichtungsstelle voraus.

Eine Klage nach dem Gleichstellungsgesetz⁴³ kann bei der Schlichtungsstelle oder unmittelbar beim Richter erhoben werden.

Stützt sich eine Klage aus dem Arbeitsverhältnis teilweise auf das Gleichstellungsgesetz⁴⁴, kann sie bei der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder bei der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz erhoben werden.

Art. 154 und 155 werden aufgehoben.

*Überschrift vor Art. 176. c) einfacher Prozess vor **Einzelrichter des Kreisgerichtes und Kreisgericht** _____*

Anwendungsbereich

Art. 176. Die Vorschriften über den einfachen Prozess gelten vor:

- a) **Einzelrichter des Kreisgerichtes**, wenn nicht das summarische Verfahren angewendet wird;
- b) Kreisgericht, wenn das Bundesrecht ein einfaches oder ein rasches Verfahren vorschreibt sowie im Verfahren der Grundbuchbereinigung.
- c) _____

⁴³ SR 151.1.

⁴⁴ SR 151.1.

Verhältnis zum ordentlichen Prozess

Art. 177. Die Vorschriften über den ordentlichen Prozess werden sachgemäss angewendet, wenn nichts anderes bestimmt ist.

—

Verhandlung a) persönliche Anwesenheit

Art. 181. Die Parteien erscheinen persönlich **in Streitigkeiten**:

- a) **aus dem Arbeitsverhältnis**;
- b) **betreffend** den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters ____.

Zulässigkeit a) Grundsatz

Art. 217. Der Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zulässig gegen:

- a) den Entscheid des Einzelrichters und des Familienrichters im summarischen Verfahren;
- b) den Beweisbeschluss über die Begutachtung einer Partei in einer Anstalt und über die Mitwirkungspflicht Dritter;
- c) Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁴⁵ vorsieht;
- d) Die Vollstreckungsverfügung des **Einzelrichters des Kreisgerichtes**.

b) Ausnahmen

Art. 218. Der Rekurs ist ausgeschlossen gegen:

- a) den definitiven Rechtsöffnungsentscheid, es sei denn, dieser beruht auf einem ausländischen Entscheid;
- a^{bis}) den provisorischen Rechtsöffnungsentscheid, wenn der Streitwert Fr. 20'000.– nicht übersteigt;
- b) die Festsetzung des Streitwertes.

—

Zulässigkeit a) Grundsatz

Art. 224. Die Berufung an das Kantonsgericht ist zulässig gegen Urteile, Erledigungsbeschlüsse und Teilentscheide **des Einzelrichters im einfachen Prozess und des Kreisgerichtes**.

Sie ist zulässig gegen den Entscheid des Familienrichters über die Ehescheidung, Ehetrennung und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren sowie gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁴⁶ vorsieht.

Beweiserhebung

Art. 233. Das Kantonsgericht kann die Beweiserhebung dem Präsidenten oder einem Richter übertragen:

- a) ____;
- b) in Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie bei eingetragener Partnerschaft;

⁴⁵ sGS 911.1.

⁴⁶ sGS 911.1.

- c) wenn das Bundesrecht ein einfaches oder ein rasches Verfahren vorschreibt⁴⁷;
- d) im Verfahren der Grundbuchbereinigung⁴⁸.

Art. 237 bis 244 werden aufgehoben.

Zulässigkeit a) allgemein

Art. 254. Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Kantonsgericht kann geltend gemacht werden, dass ein Vermittler, eine Schlichtungsstelle, ein Kreisgerichtspräsident, **ein Einzelrichter des Kreisgerichtes**, ein Familienrichter _____ oder ein Kreisgericht:

- a) sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen, oder sie ungerechtfertigt verzögere;
- b) die Amtsgewalt missbraucht oder sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht habe;
- c) bei Ausübung der Befugnisse willkürlich gehandelt habe.

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn der Mangel durch Berufung oder Rekurs behoben werden kann oder hätte behoben werden können.

b) erstinstanzliche Prozesse aus Arbeits-, Miet- oder Pachtrecht

Art. 269. In Streitigkeiten vor Einzelrichter des Kreisgerichtes oder Kreisgericht aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert von Fr. 30'000.–⁴⁹ und betreffend den Kündigungsschutz eines Miet- oder eines Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters:

- a) können in Härtefällen Gerichtskosten der Gerichtskasse überbunden werden, wenn nicht Kostenlosigkeit vorgeschrieben ist;
- b) werden als Parteikosten in der Regel nur erhebliche Reiseauslagen einer Partei oder ihres Vertreters vergütet.

Vorschuss a) Pflicht

Art. 274. Als Vorschuss für die Gerichtskosten werden geleistet:

- a) bei Einreichung einer Klage die Einschreibgebühr;
- b) bei Einreichung eines Rechtsmittels die Einschreibgebühr in der Höhe der Hälfte der vorinstanzlichen Entscheidgebühr;
- c) nach Anordnung des Gerichtspräsidenten die voraussichtlichen Auslagen für Beweiserhebungen und für gerichtlich bestellte Übersetzer. Vorschusspflichtig ist die Partei, in deren Interesse Beweiserhebungen oder Übersetzungen erfolgen.

Der Vermittler kann vom Kläger, der **Einzelrichter** im summarischen Verfahren vom Gesuchsteller einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten verlangen.

⁴⁷ Art. 280 Abs. 1 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 13 des BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241.

⁴⁸ Art. 19 GBBV, sGS 914.31.

⁴⁹ Art. 343 Abs. 3 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

b) Ausnahmen

Art. 277. Keine Sicherheit wird geleistet:

- a) vor Vermittler **und** Schlichtungsstelle _____;
- b) in Streitigkeiten vor **Einzelrichter des Kreisgerichtes** und Kreisgericht über die Erstreckung von Miet- oder Pachtverhältnissen oder missbräuchliche Forderungen des Vermieters oder des Pächters;
- c) in Streitigkeiten aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht sowie aus Partnerschaftsrecht;
- d) im summarischen Verfahren;
- e) **in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert von Fr. 30'000.–⁵⁰.**

Notwendige Streitgenossen leisten Sicherheit, wenn die Voraussetzungen für alle Streitgenossen erfüllt sind.

Nachforderung

Art. 288. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei, insbesondere bei günstigem Prozessausgang, es gestatten, kann sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden.

Zuständig ist der Gerichtspräsident, der die unentgeltliche Prozessführung bewilligt hat.

Die Nachforderung verjährt innert zehn Jahren nach Rechtskraft des Kostenscheids⁵¹.

Zuständigkeit

Art. 295. Der **Einzelrichter des Kreisgerichtes** vollstreckt den Entscheid, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für die Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang oder für die Ersatzvornahme ist der **Einzelrichter** des Ortes zuständig, wo diese Massnahme durchzuführen ist.

Er kann die Ersatzvornahme oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs der politischen Gemeinde übertragen, wo die Massnahme zu treffen ist.

Vollstreckungsverfügung a) Erlass

Art. 298. Der **Einzelrichter** erlässt die Vollstreckungsverfügung.

Vor dem Erlass hört der **Einzelrichter** den Betroffenen an, wenn keine Gefahr im Verzug ist.

Die Vollstreckungsverfügung wird dem Gesuchsteller, dem Gesuchsgegner und dem betroffenen Dritten zugestellt.

c) Hemmung des Vollzugs

Art. 303. Der Rekurs hemmt den Vollzug der Vollstreckungsverfügung, wenn nicht der **Einzelrichter des Kreisgerichtes** den sofortigen Vollzug angeordnet hat.

⁵⁰ Art. 343 Abs. 3 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

⁵¹ Art. 267 ZPG, sGS 961.2.

Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes kann eine gegenteilige Verfügung treffen, Sicherheitsleistung verlangen oder vorsorgliche Massnahmen anordnen.

6. Das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999⁵² wird wie folgt geändert:

Einzelrichter

Art. 18. Der Einzelrichter beurteilt strafbare Handlungen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt. Vorbehalten bleiben die Bussenerhebung auf der Stelle, die Bussenverfügung und der Strafbescheid.

Er entscheidet über Einsprachen gegen Strafbescheide. _____

7. Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993⁵³ wird wie folgt geändert:

Rechtsagent

Art. 11. Der Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung ist zugelassen als Vertreter:

- a) im Zivilprozess vor **Einzelrichter des Kreisgerichtes** _____ sowie im zugehörigen Schlichtungs-, summarischen und Rechtsmittelverfahren;
- b) im Strafprozess:
 1. wenn ein Strafbescheid zulässig ist;
 2. für Zivilansprüche, für die er im Zivilprozess zugelassen ist;
- c) vor Verwaltungsbehörden, Verwaltungsrekurskommission und in Rekursfällen vor Versicherungsgericht sowie in den zugehörigen Rechtsmittelverfahren.

Ausnahmen

Art. 12. Als Vertreter sind zugelassen:

- a) Verbands- und Berufssekretäre **in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor Einzelrichter des Kreisgerichtes** sowie im entsprechenden **Schlichtungs- und** Rechtsmittelverfahren;
- b) Vertreter von Selbsthilfe- und gemeinnützigen Organisationen im Rekursfall vor Versicherungsgericht;
- c) Vermögensverwalter im Rechtsöffnungs-, Arrest- und Besitzschutzverfahren;
- d) handlungsfähige Personen vor Verwaltungsbehörden sowie in Streitigkeiten über Schätzungen und öffentliche Abgaben.

8. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 10. April 1980⁵⁴ wird wie folgt geändert:

Untere Aufsichtsbehörde

Art. 12. Der **Einzelrichter des Kreisgerichtes** ist untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter seines Gerichtskreises.

Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer Gerichtskreise gebildet, so führt der **Einzelrichter** die Aufsicht, in dessen Gerichtskreis das Betreibungsamt seinen Sitz hat.

⁵² sGS 962.1.

⁵³ sGS 963.70.

⁵⁴ sGS 971.1.

III.

1. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei einer aufgehobenen Gerichtsbehörde hängigen Verfahren werden durch die nach dem neuen Recht zuständige Gerichtsbehörde weitergeführt. Das Kassationsgericht schliesst die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei ihm anhängig gemachten Verfahren ab.

Vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach bisherigem Recht angeordnete Prozesshandlungen und abgeschlossene Verfahrensabschnitte behalten ihre Wirkung. Neu vorgeschriebene Vermittlungsverfahren werden nicht nachgeholt.

2. Für Richter, die bisher fest angestellt waren, gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 dieses Erlasses nicht.

Das Kreisgericht kann Richter, die bisher Familienrichter waren und wieder als Richter des Kreisgerichtes gewählt wurden, auch ohne feste Anstellung als Familienrichter wählen.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Entwurf der Regierung vom 19. Dezember 2006

Der Kantonsrat St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2006⁵⁵ Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 27. November 1990⁵⁶ wird wie folgt geändert:

Kreisgerichte

Art. 1. Die Zahl der Kreisgerichtspräsidenten und der Richter beträgt:

<i>Gerichtskreis</i>	<i>Kreisgerichts- präsidenten</i>	<i>Richter</i>
St.Gallen	3	28
Rorschach	2	12
Rheintal	2	16
Werdenberg- Sarganserland	2	16
See-Gaster	2	16
Toggenburg	2	12
Wil	2	16

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁵⁵ ABI 2007, ●.

⁵⁶ sGS 941.10.